

Landes = Justiz = Collegien die Form und Reihenfolge der von ihnen zur Erwägung zu bringenden Abweichungen der Provinzial = Rechte gegen das allgemeine Landrecht genau bezeichnet. Das bis hierhin von der ostpreussischen Regierung im Entwurf zuerst vorgelegte und baldigst zu publicirende Provinzial = Landrecht für Ostpreußen soll überall zur Richtschnur bei Aufstellung der Entwürfe dienen, nach deren Einlangung und landesherrlichen Sanction die in jeder Provinz bestehenden von dem allgemeinen Landrecht abweichenden Statutar = und Gewohnheits = Rechte, bei einer vorzunehmenden neuen Auflage des allgemeinen Landrechts den betreffenden Theilen, Titeln, Abschnitten und Paragraphen desselben, als Anhänge zugesetzt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1690.)

Bemerk. Durch eine an den Groß = Kanzler am 9. Sept. 1800 erlassene und am 17. ej. m. der clevischen Regierung mitgetheilte, königl. Cabinets = Ordre ist diesem aufgetragen worden: „bei allen Provinzial = Rechten „strenge darauf zu sehen, daß nur diejenigen durch die „bisherigen Provinzial = Gesetze, Statuten und Obergerichte „anzunehmenden Abweichungen vom allgemeinen „Landrechte, darin aufgenommen werden, bei welchen „der Nutzen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung „aus den individuellen Verhältnissen und Verfassungen „der Provinz überzeugend nachgewiesen werden kann.“

2603. Emmerich den 8. September 1798.

Königl. Regierung.

Zur strengern Handhabung des im allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit. 11 §. 184 enthaltenen Verbotes der Vererdigung von Leichen in Kirchen und in bewohnten Gegenden, sollen die Beamten den Consistorien und Kirchenvorständen die fernere Gestattung einer solchen Contravention, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall, wiederholt verbieten und von denselben geeignete Vorschläge über die Anlage allgemeiner Kirchhöfe, — auf welchen den Besitzern von erblichen Familien = Gräbern in den Kirchen, schickliche Begräbnißplätze anzuweisen sind —, einziehen und darüber Bericht erstatten.

2604. Emmerich den 24. September 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 24. Septb. c. a. erlassenen Deklaration einiger Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche auf das Staats-Recht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1758.)

2605. Emmerich den 26. September 1798.

Königl. Regierung.

An die Stelle des seit 1792 in den Schulen eingeführten allgemeinen Religionslehrbuches, unter dem Titel „die christliche Lehre im Zusammenhange“, kann nach dem Gutfinden der Prediger, und der Eltern der Schul-Kinder, der vorher in jeder Schule üblich gewesene Catechismus wieder eingeführt werden, wodurch die Verordnung vom 31. October 1794 (Nro. 2516 d. S.) aufgehoben wird. Diese Bestimmung sollen die Beamten den lutherischen Predigern in ihren Bezirken bekannt machen.

Bemerk. Zur Verhütung von Mißverständnissen ist die obige Verordnung unterm 16. Januar 1799 näher dahin erläutert worden, daß dabei nicht beabsichtigt worden, das vorbezeichnete Lehrbuch zu verbieten, sondern nur zu gestatten, die frühern für besser erachteten einzelnen Catechismen, bis zum Erscheinen des neu bearbeitet werdenden allgemeinen Lehrbuches, wieder zu gebrauchen, nicht aber die unzweckmäßigen alten Lehrbücher wieder einzuführen, welchen der oben bezeichnete Catechismus auf allen Fall vorzuziehen ist.

2606. Emmerich den 20. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Oct. c. a. erlassenen Edictes, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Gesellschaften und Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1776.)

2607. Emmerich den 23. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. Circular-Verordnungen an die sämtlichen Regiments-Chefs und Commandeurs und an das Justiz-Departement d. d. Charlottenburg den 1. u. 4. Sept. c. a., wodurch die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen das Heirathen der Offiziere künftig nur gestattet werden kann, und bestimmt wird, daß die vollständige Legitimation unehelicher Kinder von Civil- und Militair-Personen aus dem Adelsstande ferner nur als Ausnahme von der Regel durch das Justizdepartement nachgesucht werden darf, und nur dann gewährt werden soll, wenn alle Umstände die Ausnahme von der Regel rechtfertigen und für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1701 und 1715.)

2608. Emmerich den 23. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Oct. c. a. erlassenen Patentes, wodurch die Einrichtung eines Militär-Justiz-Departements, — Behufs der Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung, sowohl des General-Auditoriares und des Kriegs-Consistorii, als sämtlicher diesen subordinirten Militair-Gerichten —, verordnet, und dessen Geschäftsbetrieb festgesetzt wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1782.)

2609. Wesel den 26. October 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schüzung der ärmern Klasse der Eingefessenen gegen die nachtheiligen Wirkungen einer, beim größten Ueberflusse, erkünstelten Steigerung der Preise der ersten Lebensbedürfnisse, und ohne den innern Verkehr beschränken, noch auch die Ausfuhr des Ueberflusses der Landes-Erzeugnisse, ohne dringende Veranlassung, behindern zu wollen, werden die in dem Edikte vom 5. Nov. 1749 und in der Wochen-Markt-Ordnung vom 19. Mai 1772 (No. 1559 u. 2063 d. G.) gegen Auf- und Vorkauferei, so wie wegen der Zufuhren in die Städte, erlassenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

2610. Emmerich den 4. Dezember 1798.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin am 16. v. M. auf königl. Spezialbefehl erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen, über die jedem Beamten obliegende Verschwiegenheit über Amtsgeschäfte, erneuert werden, und ins besondere verboten wird, daß die in Amtssachen an die Collegien oder sonstigen einzelnen Behörden ergehenden königl. Cabinettsbefehle und die darauf zu veranlassenden Verhandlungen ferner nicht mehr, ohne alle Auswahl als Waaren-Artikel den Buchhändlern, Journalisten und Zeitungsschreibern bekannt gemacht werden. (Conf. n. Nyl. Bb. X, pag. 1787.)

2611. Emmerich den 30. Dezember 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Dez. 1798 erlassenen Cirkular-Verordnung, wodurch verschiedene, im Allgem. Land-Recht und in der Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften, — namentlich:

1. wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung deren Urheber und Theilnehmer,
2. wegen Eintragung der Grundgerechtigkeiten,
3. wegen Wahrnehmung der Gerechtsame der Kinder bei Ehescheidungen,
4. wegen des Verfahrens in Injurien-Sachen und Bestimmung der Strafen,
5. wegen der Abfassung und Form gerichtlicher Protokolle,
6. wegen der Unterschreibung und Siegelung der Notariats-Instrumente, durch den Direktor des Notarien-Collegiums,
7. wegen des executivischen Verfahrens gegen verschuldete, im wirklichen königl. Civildienst stehende, Beamte,
8. wegen Beschlagnahme der Guts-Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation,
9. wegen der Reisekosten, welche eine Partey der andern erstatten muß,
10. wegen der Fristen zur Einreichung der Deduktionen

11. wegen der Rechtsmittel wider Contumacial = Erkenntnisse, und
 12. wegen der den Parteien frei zu lassenden Uebergehung der ersteren Instanzen —,
 genauer bestimmt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 1834.)

2612. Emmerich den 9. Januar 1799.

Königl. Regierung.

Die Besitzer von Grundstücken, welche ihr Eigenthumsrecht in die Hypotheken = Bücher des Gerichtsbezirks, worin solche gelegen sind, noch nicht haben eintragen lassen, werden aufgefordert, dieses um so mehr bis zum 1. Juni d. J. zu bewirken, als sie nach diesem Zeitpunkte doppelte Eintragungsgebühren entrichten, und zur Nachholung des Versäumten durch fiskalische Strafen angehalten werden sollen.

Bemerk. Die Justizbehörden sind unterm 1. Mai 1801 ermächtigt worden, von den Landrathen die Original = Steuer = Hebezettel und Landmaßen, Behufs der vervollständigung der Hypotheken = Bücher, abzufordern und mit Beihülfe dieser Stücke die früherhin eingeforderte Nachweise der Zahl der eingetragenen und noch einzutragenden Grundstücke aufzustellen und einzusenden.

2613. Berlin den 1. Februar 1799.

Der königl. Groß = Kanzler.

Cirkulare an alle Landes = Justiz = Collegien, wodurch, zu schnellerem Betriebe der rechtshängigen Sachen, größere Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Geschäftsführung vorgeschrieben, und die Einsendung periodischer Nachweisungen über die Befolgung dieser Vorschriften befohlen wird. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2194.)

2614. Emmerich den 7. Februar 1799.

Königl. Regierung.

Die Söhne von Soldaten, welche wirkliche Ausländer sind, oder die als solche unter dem effektiven Stande bei

der Fahne gesetzliche Dienste verrichten, dürfen von den Predigern und Geistlichen weder proklamirt noch kopulirt werden, bevor sie nicht den Consens dazu von ihren Regimentern beigebracht haben, damit diese Subjekte sich dadurch nicht ihren Verbindlichkeiten, womit sie den Regimentern obligat sind, auf eine unerlaubte Weise entziehen.

2615. Emmerich den 12. Februar 1799.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. erlassenen Instruktion für die königl. Consistorien, über die theologischen Prüfungen, als: 1) über die Tentamina pro licentia concionandi, 2) über die Examina pro Ministerio und 3) über die Colloquia mit zu berufenden Kirchenspektoren. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2204.)

2616. Wesel den 26. Februar 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Obgleich von dem hohen General-Directorio, der Clev-Meursischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die abschriftlich anliegende allergnädigste Cabinets-Resolution an des Herrn Geheimen-Staats-Kriegs- und dirigirenden Ministri, ic. ic. Freyherrn von Heinitz Excellenz vom 17ten dieses, wegen der den Hülfbedürftigen während der Wassers-Noth geleisteten und zu leistenden Assistence, bloß zu ihrer Direction copeilich zugefertigt worden; so glaubt sie es doch, beseelt vom ehrfurchtsvollsten Danke für die darinnen geäußerte erhabene Landesväterliche Gesinnungen, den getreuen Unterthanen schuldig zu seyn, diese allergnädigste Cabinets-Resolution öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen. Das Duisburger Intelligenz-Comtoir und die hiesige Provincial-Zeitungs-Expedition werden daher hiermit angewiesen, selbige, mit dieser Zufertigungs-Ordre, in den nächsten Blättern zu inseriren.

Mit Vergnügen macht die Clev-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer dabei bekannt, daß Ihr viele Particuliers angezeigt worden sind, welche sich mit rühmlichem Eifer der Nothleidenden thätig angenommen haben; Diesen wird hiemit die verdiente Zufriedenheit öffentlich zu erkennen gegeben.

Mein lieber Etats-Ministre Freyherr von Heinitz!

Die Schilderung der Gefahr und des wirklich schon eingetretenen Elendes, worin die ganze Gegend oberhalb Wessel durch die Eisstopfungen des Rheins und die dadurch bewirkte beispiellose Ueberschwemmung versetzt worden ist, so wie Ich solche aus Euren Berichten vom 13ten und 15ten d. M. ersehen habe, hat Mich auf das lebhafteste gerührt. Dabei gereicht es Mir indessen zu einigem Troste, daß die dortige ic. Kammer alles, was in ihren Kräften steht, anwendet, sowohl den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, als die drohende größere Gefahr, wenn es möglich ist, zu mindern.

Ihr habt derselben darüber Meine allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben und dieselbe zu authorisiren, die zu den nothwendigen Unterstützungen erforderlichen Gelder auf die dortigen bereitesten Fonds zu assigniren und hiernächst die Liquidation davon einzureichen.

Ihr wißt, daß Ich Sparsamkeit in der Verwaltung und Anwendung des Staats-Revenuen für eine Meiner ersten Pflichten halte. Wenn es aber darauf ankömmt, Meinen Unterthanen bey allgemeinen Calamitaeton in der Noth zu Hülfe zu kommen; so kann nur das Bedürfniß allein den Ausgaben Schranken setzen.

Ihr habt daher auch nur diese Schranken beobachten und so weit als es nur irgend möglich ist, keinen, der Hülfe bedarf, hülfslos zu lassen. Mit ängstlicher Besorgniß für das Schicksal Meiner guten Unterthanen sehe Ich Euren ferneren Berichten entgegen, als Euer wohl affectionirter König.

Berlin den 17ten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

2617. Emmerich den 10. April 1799.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Jan. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Aufbringung eines Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten, die seitherigen Exemptionen von den auf der Consumtion und der Einfuhr fremder Gegenstände haftenden Abgaben im ganzen Umfange der Monarchie abgeschafft

werden, und verschiedene die vermögendere Klasse der Einwohner treffende Imposten im sämmtlichen königl. Provinzen, mit Ausnahme der westphälischen und fränkischen, deren Beitragsart näher bestimmt werden soll, eingeführt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2186.)

2618. Emmerich den 20. April 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 26. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, bei den seit einiger Zeit sich vermehrenden Diebstählen, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger bestimmt wird. Zugleich wird den Gerichten zur eigenen analogen Beachtung, bis zur Publikation der Criminal-Ordnung, und in so weit die Criminal-Sachen verfassungsmäßig zu ihrem Ressort gehören, eine am 26. Febr. ej. a., den Criminal-Behörden der königl. Residenz und ihres Umkreises, ertheilte Instruction (wegen des bei Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlichen Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens) mit dem Bemerkten communicirt: daß die Polizeibehörden angewiesen sind, gemeinschaftlich mit den Justizbehörden, bei den etwa erforderlichen Hausvisitationen und sonstigen Maßregeln, zur Entdeckung, Verhaftung und sichern Ablieferung verdächtiger Personen zu wirken. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2235 und 2249.)

2619. Emmerich den 1. Mai 1799.

Königl. Regierung.

Den Pfarrern wird es, unter Mittheilung einer königl. Cabinets-Ordre vom 7. v. M., zur strengsten Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Lauffscheinen für junge Personen von Adel, — wodurch diese Qualität bei Anstellungen in der Armee oder bei Aufnahmen in die Cadettenhäuser nachgewiesen werden muß, — nicht nur gewissenhaft, bei Vermeidung unnachsichtlicher Amtesentsetzung, zu verfahren, sondern auch in den Lauffscheinen junger Edelleute stets anzuführen: ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sei; sodann ebenfalls auch in derselben die Herkunft und die Na-

men der Mutter anzugeben. (Conf. n. Wyl. Bd. X, pag. 2297.)

2620. Hamm den 3. Mai 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, gegen das Verbot vom 4. März 1782, stattfindende Verkauf alter, aus fremden Landen hereingebrachter Kleidungsstücke, wird wiederholt, bei Confiskation derselben und bei willkürlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Die vorstehende Behörde hat, in Folge eines Hofes-Rescriptes vom 22. Jan. 1803, zur Verhütung möglicher Verbreitungen von Krankheiten, unterm 4. März ej. a. die Einbringung in die Provinz alter fremder Kleidungsstücke zum Verkauf gleichmäßig wie oben verboten.

2621. Wesel den 10. Mai 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 30. Sept. 1798 erlassenen königl. allgemeinen Verordnung, wegen Beförderung der Salpeter-Fabrikation:

Friedrich Wilhelm, König rc.

Seine Königl. Majestät haben bemerkt, daß die Fabrikation des Salpeters in Allerhöchstdero Staaten, noch nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat, welche die Befriedigung der innern Consumtion erfordert, und daher nach Erwägung des Erfolgs der bisher darüber ergangenen Geseze, folgenden des allergnädigst beschlossenen:

1. Die Gewinnung des Salpeters soll ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.
2. Es soll Jedem verstattet sein, den gewonnenen rohen Salpeter, entweder selbst zu läutern und zu verbrauchen, oder ihn an andere zur Läuterung zu verkaufen.
3. Jedem soll frey stehen, sein gewonnenes Salpeterprodukt an wen er will, im Lande zu verkaufen, jedoch mit der

sich von selbst verstehenden Ausnahme, daß der Staat zu seinen militairischen Bedürfnissen den Vorzug behalte.

4. Da indessen das Graben der Salpetererde und die Fabrication des Salpeters ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer Salpeter-Hütten, jedesmal eine Concession bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii, welchem die Verwaltung dieses Regals speciell übertragen ist, nachgesucht, und darin dasjenige, was dem öffentlichen Besten in Ansehung dieses Gewerbes angemessen erachtet wird, bedungen werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt, worin den Salpetersiedern besondere Privilegien und Rechte verliehen worden, vorerst noch keine Anwendung, bis nicht in diesen Provinzen, und wo sonst noch dergleichen Privilegien etwa ertheilt sind, zwischen deren Besitzern und den Eingefessenen unter Mitwürkung der Sammern und Ober-Berg-Aemter, eine Vereinigung zu Stande gebracht worden.
6. Damit die freygegebene Salpeter-Fabrication die den Staatsbedürfnissen angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen Seine Königl. Majestät theils vorzüglich auf den Fleiß der Eingefessenen, und werden durch das Bergwerks- und Hütten-Departement denselben eine faßliche Anleitung, wie die Fabrication des Salpeters nach bewährten Grundsätzen zu betreiben ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wollen Allerhöchstdieselben durch Prämien, welche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, die Ausdehnung schon vorhandener und Anlegung neuer Salpeter-Hütten unterstützen; auch auf Allerhöchstdero Kosten, zum Beispiel und Unterricht, einige Anlagen im Großen machen lassen; besonders aber dafür sorgen, daß der fabricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen angemessenen Preis, Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabricanten nicht nachtheiligen Preis auf ihr Verlangen zum militairischen Gebrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen, diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb, mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdieselben zu diesem Beschlusse bestimmt worden. Berlin den 30. September 1798.

2622. Hamm den 14. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem außer der Jahrmärkten häufig stattfindenden Hausiren fremder Kaufleute mit ihren Waaren und Waaren-Proben bei den Privat-Consumenten, werden die, in dem Edikte vom 5. Nov. 1749 enthaltenen, und auch bei der, im Jahr 1791 in der Grafschaft Mark getroffenen, neuen Accise-Einrichtung (Nro. 1558 und 2444 d. S.) beibehaltenen Strafbestimmungen gegen diesen verbotenen Gewerbebetrieb, mit dem Zusaze, in Erinnerung gebracht, daß diese Hausirer, wenn sie ihre Waaren mit sich führen, mit Confiskation derselben, wenn sie aber nur mit ihren Mustern oder Waarenproben außer den Jahrmärkten sich bei den Privat-Consumenten einfinden mit 5 Rthlr. Brüche, welche im Wiederholungs-Falle verstärkt werden wird, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat am 1. Juli ej. a. in gleicher Beziehung verordnet, daß die zum Hausirhandel auf Jahrmärkten nach den Städten reisenden fremden oder einheimischen Kaufleute, ihre Waarenvorräthe auf dem ersten Accise-Comptoir versiegeln lassen müssen, indem gegen diejenigen, welche außer den Jahrmärkten, auf den Straßen oder in den Häusern auf dem platten Lande, mit unversiegelten Waaren betroffen werden, mit Confiskation der Letztern verfahren werden wird.

2623. Hamm den 19. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines, auf königl. Specialbefehl, zu Berlin am 6. Juni c. a. erlassenen allgemeinen Reglements, wegen der bei der Verpackung des Schießpulvers und bei dessen Versendung zu Wasser und zu Lande, von den Absendern und Transportführern zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. (Conf. n. Mhl. Bd. X, pag. 2546.)

2624. Hamm den 6. Juli 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekündigung eines von dem Curatorium der königl. Bau-Akademie zu Berlin am 6. Juli c. a. erlassenen Publi-

landums, wegen der vorläufigen Einrichtung der von Sr. königl. Majestät Allerhöchst Selbst unter dem Namen einer königl. Bau-Akademie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2572.)

Bemerk. Eine Deklaration des obigen Publikandums d. d. Berlin den 12. Febr. 1803, rücksichtlich der Aufnahme der Zöglinge, ihrer erforderlichen Vorkenntnisse und derjenigen Gesetze, welchen sie sich unterwerfen müssen, ist in Cleve und Mark durch das duisburger Intelligenzblatt promulgirt worden.

2625. Hamm den 14. Juli 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, in Folge einer allerhöchsten allgemeinen Vorschrift, bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und unter dem Präsidium derselben, stattgefundene Errichtung einer eigenen Immediat-Forst- und Bau-Commission und deren Zusammensetzung wird, mit dem Bemerken, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zum Ressort dieser Commission alle Kameral-Bau-Sachen, wobei das Forst-Interesse concurrirt, ins Besondre auch alle Forst-Sachen, sowohl die, welche die Vermessung, Cultur und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Erhaltung der Forst-Nutzung, den innern Haushalt der Forsten und die haushälterische Anwendung der Freihölzer betreffen, sodann auch alle Jagd-Sachen gehören.

2626. Emmerich den 17. Juli und Hamm den 28. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekündigung eines königl. zu Berlin am 21. Mai d. J. erlassenen Publikandums, wodurch, bei der stattgefundenen Mißdeutung der am 17. März v. J. gegebenen Vorschriften, die Bedingungen, unter welchen Immediat-Vorstellungen und Beschwerden an Se. Majestät den König künftig zulässig sind, kürzer und schärfer zusammen gefaßt und bestimmt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2438.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Emmerich hat am 3. Juli 1801, desgleichen haben auch die königl. Kriegs-

und Domainen-Kammern zu Hamm und Wesel am 31. Juli und 1. Aug. ej. a. die obigen Bestimmungen wiederholt publicirt.

2627. Emmerich den 14. August 1799.

Königl. Regierung.

Da die Vorschriften des Regulativ-Rescripts vom 5. April 1796, imgleichen des unterm 21. August 1798 (Conf. n. Mfl. Bd. X, pag. 153 und 1688) ergangenen Rescripts an das Polizey-Directorium in Berlin, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gärberereyen und ähnlicher mit bössartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen in Veräußerungs-Fällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll, damit dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohnten Gegenden der Städte entfernt werden, auch in hiesigen Provinzen Anwendung haben; so habt Ihr, wenn bey vorkommenden Veräußerungen solcher Gebäude ein dergleichen Gewerbe darin fortzusetzen intentionirt wird, entweder die Contrahenten anzuweisen, daß sie vorab eine Genehmigung der Polizey-Behörde über die Gestattung der Fortsetzung eines Gewerbes der Art allda beibringen, oder selbst darüber bey genannter Behörde Nachfrage zu halten, bevor Ihr den Ankäufer zulast oder den Besitztitel für ihn zum Hypothequen-Buche berichtiget.

2628. Hamm den 20. August 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Kassen-Cours der brabantischen Kronenthaler wird auf 1 Rthlr. 12 ggr. bestimmt.

2629. Wetter den 31. August 1799.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Schon seit mehreren Jahren ist in dem Bergwerks-District der Grafschaft Mark eine grosse Verschiedenheit unter den Scheffeln oder sogenannten Ringelmaassen, womit die Steinkohlen gefördert und verkauft werden bemerkt, und eine

Egalisirung dieser Maasse für nothwendig gehalten, und höchsten Orts allergnädigst verordnet worden.

Nachdem dieserhalb sämtliche bisher in Gebrauch gewesene Förder- und Meßgefäße aller in Betrieb stehenden Zechen untersucht worden, und als ein Resultat dieser Untersuchung sich ergeben, daß der Inhalt der Meß- oder Verkaufsgefäße im Durchschnitt ohngefähr 4400 Cubic-Zoll betrage; sodann aber bey Bestimmung eines Normal-Maasses in Erwägung gekommen, daß nach der Clew-Märkschen Bergordnung ein Meß- und Verkauf-Ringel eigentlich bloß die Größe eines Berliner Scheffels haben soll, welches einschließ- lich des bisher gestatteten Aufmaasses nur 3344 Cubic-Zoll in sich faßt und also die Kohlen-Käufer ein reichliches Maas erhalten werden, wenn der Inhalt des neuen Normal-Maasses zu 4400 Cubic-Zoll festgestellt werde, mit der Einführung eines solchen neuen Maasses aber auch zugleich die Bestimmung anderer Kohlen-Preise verbunden werden müsse. So ist auf den Vorschlag des Königl. Preuß. Westphälischen Oberberg-Amtes per Rescr. clem. d. d. Berlin den 9. April a. c. folgendes genehmiget und festgestellt worden.

1. Soll ein Meß- oder Verkauf-Ringel von 4400 Cubic-Zoll Inhalt in der Form eines Cylinders von $17\frac{3}{4}$ Zoll Länge im Durchmesser, und $17\frac{3}{4}$ Zoll Höhe oder innerer Tiefe rheinländischer Maasse auf allen Zechen eingeführt werden, und nach diesem neuen Normal-Maasse der Verkauf der Steinkohlen vom 4. Sept. dieses Jahres an bloß allein geschehen.
2. Soll die bey dem Verkauf bisher gebräuchlich gewesene Aufmaasse künftig durchaus wegfallen und der Meß-Ringel gestrichen, jedoch bis zur Oberfläche voll gefüllt werden. Die den Verkauf besorgende Gruben Bediente, werden, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, nachdrücklich bestraft werden.
3. Soll hiernach auch der Verkauf der Kohlen zur Ruhr nach Gewicht gänzlich aufhören, zumal da das Gewicht der Kohlen von einem Flöße gegen das andere sogar oft bei einerley Güte dieses Fossils verschieden ist.
4. Sind mit Rücksicht auf das nach der neuen Ringel-Maasse für einige Zechen zu vergrößernde und für andere zu verringernde Verkauf-Maas, ferner mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Zechen zum Debit und Güte der Kohlen die Preise derselben, so wie sie die beygefügte Tabelle enthält, festgestellt und sollen nach

dieser Preis-Tabelle die Kohlen vom 4. September an, bis eine Abänderung für nöthig gefunden wird, verkauft werden.

Welches dem Publicum zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Bemerk. In der vorbezeichneten Tabelle sind 135 Kohlenzechen benannt und bei jeder der Preis eines Malters bemerkt, woraus folgende Notiz extrahirt worden.

Ein Malter Steinkohlen, nach Verschiedenheit ihrer Qualität, kostet	Auf den Zechen selbst.			In der Ruhr-Niederlage kleine und große Kohlen durcheinander von 49 Zechen.
	große Kohlen von 13 Zechen	kleine Kohlen von 15 Zechen	große und kleine Kohlen durcheinander von 119 Zechen.	
a. im höchsten Preise . . .	43 Stbr.	24 Stbr.	48 Stbr.	50 Stbr.
b. im niedrigsten Preise	24 —	12 —	20 —	32 —
c. im Durchschnittspreise	34 —	19 —	32 $\frac{1}{2}$ —	37 $\frac{1}{2}$ —

2630. Emmerich den 1. September 1799.

Königl. Regierung.

Bei der kürzlich wieder eingerissenen Desertion der Soldaten wird den sämtlichen Pfarrern die, jetzt und künftig periodisch, zu erneuernde Ablesung von den Kanzeln der frühern Edikte, wegen Verfolgung und Festhaltung der Deserteure, desfallsiger Prämienzahlung und Verantwortlichkeit der Gemeinden, wo erweislich Deserteure frei und ungehindert passirt sind, zur Pflicht gemacht; die Unterlassungen dieser Publikationen sollen mit 5 Rthlr. Strafe belegt, die verwirklichte Publikation aber den betreffenden Justiz-Behörden jedesmal angezeigt werden.

Die Beamten werden gleichzeitig angewiesen, die von ihnen an die Pfarrer gerichteten Circularien, oder andre Insinuanda an dieselben, durch die Boten, prompt und verschlossen gelangen zu lassen, damit der Inhalt der Verordnungen durch die Boten nicht vorher in den Wirthshäusern oder sonst öffentlich verbreitet und die Abgabe an

die Pfarrer verspätet werde. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2616.)

2631. Emmerich den 7. September 1799.

Königl. Regierung.

Den Gerichten, Magistraten, Consistorien, Vorstehern und Rendanten der Kirchen, Schul-, Armen- u. a. milden Stiftungs-Anstalten wird, mit Bezug auf die dem neu angeordneten Etats-Minister General-Controleur der Finanzen und Chef der Ober-Rechenkammer allerhöchst gegebene Dienst-Instruction, eine ausführliche Anweisung ertheilt, wie es künftig mit Revision der Rechnungen und mit den Etats der vorbezeichneten Anstalten gehalten werden soll, folgenden wesentlichen Inhaltes:

1. Außer den bisher zur Revision an die Oberrechnungskammer gehenden Rechnungen, müssen auch künftig die Rechnungen derjenigen Stiftungen in den Städten dahin gesandt werden, deren etatsmäßige Einnahme 100 Rthlr. übersteigt; ausgenommen hiervon sind jedoch die Rechnungen jener Anstalten, die lediglich unter adlichem oder sonstigem Privat-Patronate stehen, und auf welche der Patron, als solcher und nicht von wegen seines öffentlichen Amtes, die erste Aufsicht führt.
2. Die Rechnungen der übrigen Stiftungen werden von der königl. Regierung revidirt.
3. Jede Rechnung muß auf einem Einnahme- und Ausgabe-Etat beruhen, der
4. in der Regel nur für ein Jahr gilt und 8 Monate vor Eintritt des Rechnungsjahres eingesandt werden muß.
5. Von denjenigen Stiftungen, über welche noch keine Etats bestehen, müssen letztere unverzüglich angefertigt werden.
6. Die Etats derjenigen Stiftungen, deren Rechnungen zur Revision der Ober-Rechnungskammer gehören, werden von dem General-Controleur der Finanzen, jene, deren Rechnungen von der königl. Regierung revidirt werden, von dieser vollzogen und den Rendanten zum Belag ihrer Rechnungen zugefertigt.
7. Bei der Anfertigung und lokalen Revision der Etats müssen die den Stiftungen vorgesezten Behörden und

Kendanten, die Vermögens-Verwaltung untersuchen, die Fehler der seitherigen Administration verbessern und über desfalligen Mittel gutachtlich berichten.

8. Jeder Etat, welcher zum erstenmal zur Bestätigung eingereicht wird, muß von einem besondern, auf Stiftungs-Urkunden, Special-Etats ic. ic. gegründetes, Erläuterungsprotokoll begleitet, und bei jeder Abänderung in den seitherigen etatsmäßigen Einnahme- und Ausgabe-Sätzen muß die Ursache derselben nachgewiesen werden.
9. Ausgaben für Verpflegung und Bekleidung in Hospitälern, Waisenhäusern ic. ic. müssen nicht nur durch 6 oder 12jährige Durchschnitts-Nachweisen der seitherigen Ausgaben, sondern auch durch Spezial-Etats der für jedes Individuum jährlich nöthigen Bedürfnisse motivirt werden.
10. Bei dem Titel: „an Besoldungen“ müssen in den zum erstenmal eingesandt werdenden Etats alle bei der Anstalt stehende Officianten namentlich aufgeführt, wenn sie kein Gehalt beziehen, dieses bemerkt, ihre Besoldungen aus der Casse ausgeworfen, und die ihnen zur Selbsterhebung überwiesenen, oder aus andern Fonds zufließenden Einkünfte, desgleichen auch ihre Natural-, Wohnungs- u. a. Nutzungen vor der Linie bemerkt werden; in den folgenden Etats kann, in sofern keine Veränderungen eingetreten sind, auf das im Erstlings-Etat aufgeführte Detail Bezug genommen werden.
11. Die Jahres-Rechnungen müssen gleich nach Abfluß des Rechnungsjahres von den Vorstehern der Institute abgenommen, mit dem desfalligen Protokoll, der Aufsicht führenden Lokal-Behörde übergeben, und von dieser mit ihrem Abnahme-Protokoll und den Belägen der Königl. Regierung mittelst Bericht eingesandt werden; die direkten Einsendungen der Rechnungen an die Regierung findet bei denjenigen Anstalten, wo es herkömmlich ist, auch ferner Statt.
12. Die Nachsuchung der Genehmigung der königl. Regierung ist, außer in den bei jeder Anstalt herkömmlichen Fällen, auch dann erforderlich und jedenfalls nöthig:
 - a. „Wenn, bei dem Ausgabe Titel an Besoldungen, eine solche Veränderung, es sei in Ansehung der perscipirenden Personen, oder des Quanti, vorgenommen werden soll, wodurch der approbirte Etat dieses Titels in seiner Total-Summe überschritten wird.

„b. Wenn zwar die Etatssumme des Ausgabe-Titels des Etats an Besoldungen nicht überschritten, doch aber ein neuer von dem im Etat aufgeführten, unterschiedener Posten etablirt, oder ein Posten eingezogen wird.

„c. Wenn, auch ohne die Total-Stats-Summe des Ausgabe-Titels zu Besoldungen zu überschreiten, bei entstandenen Vakanzten ic. der Posten mit einem neuen Subjekt wieder besetzt wird.

„d. In jedem Falle wo Jemanden aus der Casse, oder dem Vermögen eine extraordinaire Gratifikation bewilliget wird, weil nach der Eingangs erwähnten Instruktion gar keine Gratifikationen bei den Kassen der *piorum Corporum* zulässig sind, mithin in ganz besondern, eine Ausnahme von dieser Regel begründenden, Fällen Sr. Majestät Allerhöchste Immediat Approbation erforderlich ist.

„e. Bei jeder Bewilligung einer Pension für ausgediente Officianten auch innerhalb der etatsmäßigen Summe dieses Titels.

„f. In jedem Fall, da ein Ausgabe-Titel des Etats überschritten, oder eine fixirte, im Einnahme-Stat stehende Post niedergeschlagen werden soll.

„g. So oft ein aus voriger Rechnung übertragener Einnahme-Rest, oder ein ausgeliehenes Capital, oder Vorschuß ganz oder zum Theil als inexigibel niedergeschlagen werden soll.

„h. Bei Verkäufen von Grundstücken, neuen Gewinnungen, Erbverpachtungen und Zeitverpachtungen, welche auf länger als 6 Jahre gehen sollen, oder wobei der Mieths- oder Pacht-Ertrag jährlich 50 Rthlr. übersteigt, bey Bauten und wichtigen Reparaturen über 30 Rthlr. und wenn Passiv-Capitalien negociirt werden, und Rechnungs-Vorschüsse geschehen sollen.

13. Die frühern Einrichtungen und Vorschriften wegen des Verfahrens in Rechnungs- und Verwaltungs-Sachen bleiben in ihrer Kraft, in so fern sie durch gegenwärtige Instruktion nicht abgeändert sind.

Bemerk. Die Königl. Regierung hat sub dato Enmerich den 1. Aug. 1800 die vorstehende Instruktion, durch weitere ausführliche Vorschriften, über die Anfertigung der Etats, über die Erläuterungs-Art der einzelnen Etats-

Sätze und über die Führung der Rechnungen, in 18
§§, deklarirt.

2632. Emmerich den 18. September 1799.

Königl. Regierung.

Als Nachtrag zu der Verordnung vom 1. Mai c. a., wegen der Lauffcheine für junge Personen von Adel, wird eine königl. Cabinets-Ordre vom 13. v. M. mitgetheilt, zufolge welcher die angedrohte Cassationsstrafe nur diejenigen Pfarrer treffen soll, welche in den Lauf-Scheinen eine Unwahrheit für wahr ausgeben. Um dieses zu vermeiden, muß jeder ungewisse Fall ausdrücklich und dergestalt bemerkt werden, daß aus dem Älteste die Ungewißheit der Angabe entnommen, und sodann die Richtigkeit der Umstände durch die königl. Regierung näher geprüft werden kann. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2615.)

2633. Emmerich den 18. September 1799.

Königl. Regierung.

Zur Schonung der cleve-märkischen Holzbestände, und zur Beförderung der Torf-Feuerung, sollen alle und jede Freiholz-Deputanten, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus königl. oder Privat-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig sein, wenigstens die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Geld nach der Forsttare zu nehmen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2591.)

Bemerk. Unterm 13. März 1801 hat die königl. Regierung in Folge eines Hofes Rescriptes vom 5. ej. m. nachträglich verordnet, daß denen nach der jedesmaligen Forst-Tare für die Hälfte ihrer Natural-Forderung in Geld entschädigten Holz-Deputanten „der Ankauf des Holzes für diese Geld-Vergütung aus denjenigen Forsten, woraus sie es sonst in Natura erhalten haben, vorzugsweise verstattet werden soll.“ (f. l. c. Bd. XI, pag. 117.)

2634. Emmerich den 13. November 1799.

Königl. Regierung.

Die Sportul-Kasse des westphälischen Ober-Berg-Amtes soll künftig als eine königl. Salarien-Kasse behandelt, und daher wie eine solche, bei Confursen, gleichmäßige Prioritäts-Rechte genießen.

2635. Hamm den 11. December 1799.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Bei der im ostrheinischen Theile des Herzogthums Cleve einstweilen gehemmten Wirksamkeit des Medizinal-Collegiums zu Cleve, ist dessen Stellvertretung, in allen Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, der oben bezeichneten Behörde, mittelst Hofes Rescriptes vom 12. März d. J., übertragen, welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

2636. Hamm den 14. December 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dec. c. a. erlassenen Edictes, wodurch nähere Bestimmungen darüber ertheilt werden, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll. (Conf. u. Myl. Bd. X, pag. 2698.)

2637. Emmerich den 20. December 1799.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden wiederholt angewiesen, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Diebstählen die Protokolle über den Befund der Umstände und der vorhandenen Verdachtsgründe ic. ohne Verzug aufzunehmen, und diese, mit den Verzeichnissen der entwendeten Sachen, dem betreffenden Criminalgerichte einzusenden; auch sollen sie den Unterthanen ihre Verpflichtung zur Anzeige der erlittenen Beraubungen und die durch Unterlassung der Anzeige ihnen erwachsende Verantwortlichkeit wiederholt in Erinnerung bringen.

2638. Emmerich den 28. December 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. am 26. October c. a. vollzogenen Verordnung, wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen jeder Art, nebst einer von dem königl. Großkanzler am 13. v. M. erlassenen Anweisung, die Abkürzung der Dienst-Eide sämmtlicher Justizbeamten betreffend. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2663.)

2639. Emmerich den 4. Januar 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Decbr. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß künftig keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden soll ein ausländisches Bad oder einen fremden Gesundheits-Brunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geeignet dazu sei. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2695.)

2640. Hamm den 10. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Körbe und Kespren, welche von den Köhlern auf den Hämmern und sonst gebraucht werden, dürfen künftig nicht mehr, bei 2 Rthlr. Strafe für den Verfertiger und Ankäufer eines jeden Stückes, von Eichenholz angefertigt werden, und sollen die jetzt vorhandenen Körbe und Kespren, so noch von eichenen Schienen gemacht sind, von den Ortsvorstehern mit einem Eisen gebrannt und gezeichnet werden.

2641. Hamm den 28. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grafschaft Mark sich vermehrenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, werden die Edikte

vom 22. Juli 1763 und 12. Dezember 1780 (Nro. 1801 und 2218 d. S.) erneuert, und deren Inhalt folgendermaßen näher bestimmt:

1. Fremde zu Fuß reisende Juden dürfen, wenn sie auch mit ausländischen obrigkeitlichen Pässen oder Zeugnissen versehen sind, nicht einwandern noch auch ins Land gelassen werden. Diejenigen, welche betreten werden, verwirken fürs erstemal 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod und Landesverweisung, fürs zweitemal 6 monatliche Zuchthaushaft mit Willkommen und Abschied und fürs drittemal lebenslängliche Karren- (Schanz-) Arbeit.

2. Ausnahmen hiervon bilden diejenigen Juden, welche, als zur Messe nach Frankfurt a. D. reisend, sich legitimiren können, jene, die 50 Rthlr. pSt. baar besitzen, und endlich jene, die sich als Domestiken eines einländischen Schutzjuden, durch ein von letzterm ausgestelltes und obrigkeitlich beglaubigtes Attest ausweisen können, außerdem aber überhaupt mit legalen Pässen ihrer Behörde versehen sind.

3. Landstreicher, fremde Bettler, Zigeuner, unconfessionirte Glücksbudenhalter, Gaukler, Taschenspieler, hausirende Tabulet- u. a. kleine Krämer, sogenannte Kammerjäger, reisende Musikanten, Thier-Leiter, Kessels- und Wannenflicker, Porzellan- und Pott-Binder, fremde Collectanten, verabschiedete Soldaten und alles andre dergleichen ausländisches Gesindel und verdächtige Personen dürfen, selbst wenn sie mit Pässen versehen sind, nicht ins Land gelassen und sollen,

4. im Betretungsfall, wie sub 1) bestraft werden.

5. Wandernde fremde Handwerksburschen, mit glaubwürdigen Pässen versehen, müssen sich bei den inländischen Handwerks-Laden melden; wenn sie betteln, sollen sie 4 Monate in's Zuchthaus und dann über die Grenze gebracht werden; Haben sie sich, eines Almosen würdig, jedoch vergebens bei den Laden gemeldet, so verfallen die Altleute und Altgesellen in 10 Rthlr. Strafe, deren Hälfte zum Unterhalt der Handwerksburschen angewendet werden soll.

6. Jede Einwanderung in die Provinz eines fußreisenden Fremden, er sei ein Christ oder ein nach S. 2 zulässiger Jude, muß bei einem Grenz-Zoll-Amte geschehen. Dieses ertheilt dem Fremden, nach vorhergegangener Legitimation durch förmliche Pässe, einen Paß, der das Reiseziel, die gewählte Reiseroute und die Aufenthaltsdauer in der Provinz enthält. Mit diesem Paß muß sich

7. der Reisende bei dem Magistrate der dem Zollamt zunächst gelegenen Stadt melden, wo er ein Attest, unter dem Siegel des Magistrates erhält, in welches sein Domicil, das Reise-Ziel und die Reise-Route, das Geschäft und der Zweck der Reise, die Dauer des Aufenthaltes in der Provinz und die genaue Personbeschreibung bemerkt wird;

8. die in diesem Atteste bestimmte Reiseroute und Aufenthaltsfrist darf weder verlassen, noch überschritten werden, weshalb der Reisende

9. in allen Städten, die er passirt, den Tag seiner Ankunft und Abreise von der Lokalbehörde in das Attest muß bemerken lassen.

10. Bei eintretendem Hindernisse zur Fortsetzung der Reise nach der vorgezeichneten Route, muß dieses von dem Attestinhaber dem Magistrate des Ortes, wo es sich ereignet, gleich angezeigt, und sowohl darüber ein Attest als auch die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Lande nachgesucht werden.

11. Unterlassung dieser Vorschriften bewirkt Verdacht, 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod und Landesverweisung.

12. Reisende fremde Juden, wenn sie auf Betteln, oder Almosen und Unterstützung nehmend, betreten werden, verwirken 6 monatliche Zuchthausstrafe.

13. Ein mit Fuhrwerk einpassirender fremder Jude, der mehrere Juden bei sich hat, muß bei dem Grenz-Zoll-Amt anzeigen, ob jene ihm zugehören und ob selbige im Lande verweilen wollen.

14. Einländische Schutzjuden und ihre Bedienten und Angehörigen müssen bei Fußreisen mit ihren Geleitsbriefen oder mit Attesten ihrer Obrigkeit versehen sein.

15. Jeder, der einen Fremden aufnimmt, muß, in den Städten am Abend der Ankunft, auf dem Lande binnen 24 Stunden, der städtischen resp. der Polizeibehörde Anzeige davon machen, bei Vermeidung von 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe.

16. Ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Herberge halten, und ist der Concessionirte zur Aushängung eines Schildes verbunden.

17. Sogenannte Bettel- und Juden-Herbergen sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, verboten.

18. Die Aufnahme unbekannter und verdächtiger Fremden oder gar Landstreicher durch nicht concessionirte Wirthe soll mit willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

19. Fußreisende Fremde, ohne Paß der inländischen Obrigkeit, dürfen von Niemand, bei 10 Rthlr. Geld resp. Leibes = Strafe, aufgenommen werden.

20. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vorgezeigten Pässe, müssen die Wirthhe diese der nächsten Polizeibehörde zur Prüfung vorlegen, welches jeder fremde Reisende gestatten muß.

21. Jeder Wirth muß jeden Abend seiner Ortsbehörde ein Verzeichniß der bei ihm logierenden Fremden einreichen, und auf der Letzten Geschäfte und etwa bei sich führendes verdächtiges Gewehr fleißige Acht haben; bei entstehendem Verdachte ist er zur Anzeige verpflichtet.

22. Niemand darf einen Miethsmann, wenn dieser nicht schon in der Stadt, oder auf dem Lande im Kirchspiel, gewohnt hat, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde in seine Wohnung aufnehmen, bei 10 Rthlr. Geld resp. Gefängniß = Strafe.

23. Kein Fremder darf als Miethsmann, Bürger und Neuanbauer in den Städten und auf dem Lande zugelassen werden, wenn er nicht seine Unbescholtenheit durch gültige Zeugnisse nachweisen und darthun kann, daß und wovon er sich und die Seinigen, ohne Belästigung des Staates, zu ernähren im Stande ist;

24. Die einem solchen Fremden erteilte Erlaubniß verliert ihre Kraft, wenn er einen, nicht näher bewilligten, veränderten Gewerbebetrieb beginnt, sein Gewerbe vernachlässigt und dadurch, oder sonst der Communität zur Last fällt.

25. Die nach abgebüßter Zuchthausstrafe wegen Verbrechen, und nach geleistetem Nachweis ehrlichen Brodwerbes, an ihren vorigen Wohnort zurückkehrenden Individuen sind der strengsten Polizei = Aufsicht unterworfen, und dürfen ihren Aufenthalts = Ort ohne vorherige Anzeige bei der Polizei = Behörde nicht ändern; bei sich ereignenden Diebstählen im Distrikte ihres Wohnortes, sind sie der Haus = suchung vorzüglich unterworfen.

26. Müßiggänger aus den geringen Volksklassen ohne bestimmtes Gewerbe müssen der Polizeibehörde auf Verlangen die Mittel nachweisen, wodurch sie sich und die Ihrigen ernähren, und stehen unter der genauesten Polizeiaufsicht.

27. Ausländische eingeschlichene Bettler und die §. 3 bezeichneten Landstreicher müssen binnen 8 Tagen das Land verlassen, und sollen, wenn sie nachher dennoch betroffen werden, sie mögen mit Pässen und Attesten versehen sein oder nicht, fürs erstemal auf 3 Monate, fürs zweitemal

auf 6 Monate mit Willkommen und Abschied ins Zuchthaus gebracht, dann des Landes verwiesen, fürs drittemal aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

28. Diejenigen fremden alten und schwachen Bettler, welche dieserhalb Mitleid verdienen, sollen fürs erstemal über die Grenze gebracht und gewarnt werden, nicht wieder einzuwandern; bei fernerer Wiederbetretung aber zufolge §. 27 behandelt werden.

29. Einheimische Bettler und Landstreicher, wenn sie bettelnd betroffen werden, sollen nach ihrem Geburtsorte oder dahin, wo sie die meiste Zeit ihres Lebens sich aufgehalten haben, zurückgebracht werden, und ist jede Lokalbehörde verpflichtet, dieselbe zur Arbeit anzuhalten oder im Unfähigkeitssalle sie aus Armenmitteln zu versorgen.

30. Nachlässigkeiten der Behörden in Anwendung der Aufsicht und Vorbeugungsmittel sollen nachdrücklich bestraft werden.

31. Die sämmtlichen Polizeibehörden, ins besondere die Thorschreiber und Wächter, die Zollempfänger, Wegewärter und Begegeldempänger, die Kreis-Reuter, Armen- und Bettel-Bögte und Gerichtsdiener sind befugt, und bei Vermeidung strenger Ahndung verpflichtet, die vorbezeichneten Landstreicher, Bettler und Reisende auszukundschaften, in den Wirthshäusern und auf den Landstraßen anzuhalten, die Pässe zu untersuchen und die Contravenienten zu verhaften.

32. Dem Entdecker einer Diebesbande, eines Verbrechers oder eines Hehlers gestohlener Sachen, soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der Sache nebst Verheimlichung seines Namens und, wenn die Denunciation ein Resultat hat, eine Prämie von 10 bis 200 Rthlr. gezahlt werden; Verheimlichungen solcher Kundschaft werden nach der Strenge der Gesetze bestraft.

33. Die Polizeibehörde muß die ihr vorgeführten Verhafteten unverzüglich summarisch vernehmen, und, wenn ihre vorschriftsmäßigen Pässe ihre Enlassung nicht begründen, dieselben an die, zur Untersuchung der Bagabunden zu Bochum angeordnete Commission abliefern. Letztere verfügt der Bagabunden Abführung nach Wesel, und wird auf ihre desfallsige Anzeige die Strafdauer der Züchtlinge durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer bestimmt.

34. Die unter den Aufgegriffenen entdeckten wirklichen Verbrecher werden (von der Polizeibehörde) dem nächsten

Kompetenten Untergericht zur Untersuchung und fernern Verfügung abgeliefert.

35. Die Pакten der Landstreicher sind gleichfalls genau zu untersuchen und zu erforschen, ob aus ihrem Inhalte der Verdacht einer Theilnahme an Diebstählen hervorgeht.

36. Zu diesem Ende ist jede Lokalpolizeibehörde verpflichtet, den Land- und Steuer-Rath ihres Distriktes, zur ferneren Mittheilung an die übrigen Landräthe und an den Criminalrichter zu Wesel, bei jedem sich ereignenden Diebstahle eine Beschreibung der gestohlenen Sachen und einer Bezeichnung der dabei in Verdacht stehenden Personen einzureichen.

37. Um den Untersuchungen gegen die aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Reisende eine zweckmäßige Richtung zu geben, wird den Polizeibehörden ein ausführliches Verzeichniß der, in jedem einzelnen Falle, den Verhafteten vorzulegenden allgemeinen Fragen mitgetheilt.

38. Diese Fragen sind auch an alle Fußreisende vor der §. 6. vorgeschriebenen Paßertheilung, und an diejenigen zu richten, welche bei den allgemeinen Diebesvisitationen und sonst verhaftet werden.

39. Zur Ausführung der Bagabundenverweisung soll eine allgemeine, heimlich zu haltende und in einer Nacht überall zu veranstaltende, Visitation resp. Haussuchung geschehen.

40. Wie diese zu bewerkstelligen ist, und welche Mitwirkungen den Lokal- und Kreisbehörden dabei obliegen, wird ausführlich bestimmt.

41. Außer dieser allgemeinen Visitation sollen auch öftere, unermuthete Durchsuchungen der verdächtigen Häuser in den abgesonderten Bezirken geschehen; weshalb wöchentlich, abwechselnd aus jedem Amte oder Dorfe, eine bewaffnete Nachtwache von wenigstens 4 Mann aufzubieten ist, die, unter einem vom Landrathe anzuordnenden Wachtmeister, wie bei den allgemeinen Visitationen vorgeschrieben ist, ihren Distrikt abpatrouillirt und die Haussuchungen veranstaltet.

42. Wenn durch diese Patrouille zusammengerottetes der Wache an Zahl überlegenes Raubgesindel entdeckt wird, so soll sie zwei Mann abschicken, um die ganze Dorfschaft durch Glockenschlag, oder wie es sonst üblich ist, zur Hülfeleistung aufzubieten.

43. Die Verheimlichung der vorzunehmenden Diebesvisitationen und die ungesäumte Folgeleistung der dazu Aufge-

botenen wird den Polizei- u. a. Behörden, so wie den Einwohnern zur Pflicht gemacht.

44. Unterlassung der Letztern und Nichtanzeige besitzender Kundschaft vom Aufenthalte von Landstreichern und anderm Diebesgesindel wird im Entdeckungsfall mit willkürlicher Geld- oder Leibes-Strafe unnachsichtlich bestraft.

45. Die, durch Patrouillen, Wachen und Visitationen verhafteten Individuen, gegen welche Anzeigen eines Diebstahls oder größeren Verbrechens obwalten, müssen sicher verwahrt und den gehörigen Gerichten, zur ferneren Untersuchung, übergeben werden.

46. Bei einem auf dem Lande sich begebenden gewaltsamen Diebstahl, müssen die Eingefessenen durch den Glockenschlag oder sonst allarmirt und zur Verfolgung der Diebe vereinigt werden; auch sind noch einige Tage nachher unermüthete Patrouillen zu veranstalten, um die Diebe zu erforschen.

47. Jeder gewaltsame Diebstahl muß binnen längstens 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde durch den Ortsvorsteher angezeigt werden.

48. Hiernach hat diese Polizeibehörde unverzüglich auch ohne Requisition des ordentlichen Gerichtes, Behufs der Entdeckung der gestohlenen Sachen, eine Haussuchung in dem ganzen Distrikte zu veranstalten, und zu bewirken, daß solche in dem ganzen landrätthlichen Kreise schleunigst vorgenommen und auch nach einigen Tagen wiederholt werde.

Die mit gültigen Pässen versehenen Personen, welche sich in der Grafschaft Mark niederlassen und durch Fabrikarbeit oder auf eine sonst erlaubte Art sich ernähren wollen und dieses jeder Ortsobrigkeit hinreichend darthun können, sollen sich alles möglichen Beistandes zu erfreuen haben.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 14. Dez. 1801 eine, mit der obigen wörtlich übereinstimmende, Verordnung erlassen.

2642. Emmerich den 7. März 1800.

Königl. Regierung.

Ueber die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten, sowohl vom Militair- als Civilstande, so wie auch wegen des Verhältnisses der Civilgeistlichen, in Beziehung auf die von ihnen bei Personen vom Militair-

Stände verrichteten kirchlichen (Pfarramts-) Handlungen, werden, unter Aufhebung der frühern Vorschriften, ausführliche, in 26 §§. gefaßte, Bestimmungen ertheilt.

Bemerk. Die vorstehende auf den Grund allgemeiner Bestimmungen vom 18. September 19. October und 17. November 1799, (conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 2619 und 2682.) erlassene Verordnung ist unterm 16. Novemb. 1801 von der königl. Regierung nach Maßgabe der königl. Deklaration d. d. Berlin den 19. Septbr. 1801 (s. n. Nyl. Bd. XI, pag. 521) näher erläutert worden.

2643. Emmerich den 12. April 1800.

Königl. Regierung.

Die frühern Bestimmungen über die vierteljährig einzureichenden Nachweisen der abgehaltenen gerichtlichen Verkäufe und der von denselben, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen und freiwillig oder gezwungen geschehen, als Beitrag zu dem Fonds des Zuchthauses zu Wesel, erhoben und an die Zuchthaus-Casse einzusendenden 1 Procentgelder, respective über die desfalligen Vacat-Scheine, werden den Justiz-Behörden zur genauern Befolgung in Erinnerung gebracht.

2644. Emmerich und Hamm den 2. Mai u. 18. April 1800.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Weder die Justiz- noch auch die Kammeral-Behörden (in der Grafschaft Mark) dürfen, ferner einen, wegen angeschuldigter Vergehen, Verhafteten an die Criminal-Gerichte abliefern, bevor nicht von den Civil-Gerichten die summarische Vernehmung des Inculpanten und die Constituirung des Corporis delicti, mit Untersuchung der vorhandenen erschwerenden Umstände, bewirkt worden ist. Den Civil-Gerichten liegt die Untersuchung der im allg. R. R. Part. 2 Tit. 20 erwähnten geringern Verbrechen ob, und darf diese nicht den Criminal-Gerichten überwiesen werden. Die Landes- und Steuer-Räthe und die ihnen untergeordneten Behörden

müssen bei Verhaftungen mit Vorsicht verfahren, und bei Arrestationen muthwilliger Bettler und Landstreicher jederzeit Rücksicht darauf nehmen, daß dergleichen Arrestanten, wenn der geringste Verdacht eines begangenen Verbrechen's auf ihnen haftet, von den nächsten Civil-Gerichten summarisch verhöret werden; wenn hiernach Zweifel darüber entstehet, ob der Verhaftete in das Zuchthaus, oder an das Criminal-Gericht abzuliefern ist, so muß das Civil-Gericht, nebst Einsendung des Protokolls, deshalb bei der königlichen Regierung anfragen.

2645. Emmerich den 9. Mai 1800.

Königl. Regierung.

Der zu Dortmund, unter dem Titel: Allgemeines preussisches Kirchenrecht 2c., im Druck erschienene Auszug des allgemeinen Landrechts darf eben so wenig, als andere dergleichen Auszüge des allgemeinen Landrechts, bei Confiskationsstrafe, debittirt werden, indem solche Unternehmungen das dem Buchhändler Rauck ertheilte Druck-Privilegium verlegen.

2646. Cleve den 13. Mai 1800.

Königl. Regierungs Deputation.

Den Justizbehörden werden zwei königl. zu Berlin am 14 und 23. v. M. ergangene Verordnungen communicirt, wodurch, zur Vermehrung der Fonds der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, bestimmt wird, daß alle nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirende Depositat-Gelder künftig, — nach geschעהener öffentlicher und fruchtloser Aufforderung der unbekanntenen Eigenthümer, zur Rücknahme dieser, oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Pupillen-Gelder —, zur oben bezeichneten Wittwen-Kasse abgeliefert, von dieser rentbar gemacht, und die Zinsen davon so lange zum Wittwen-Pensionsfonds verwendet werden sollen, bis die Eigenthümer zum Rückempfang der, ohne Zinsen zu erstattenden, Kapitalsummen sich melden.

Bemerk. Conf. die Bemerkung zur Verordnung vom 9. März 1801 Nro. 2670 d. S.

2647. Wetter den 17. Mai 1800.

Königl. preuß. westphäl. Ober-Berg-Amt.

Zu mehrerer Beseitigung der Verabungen der Kohlen-Vorräthe auf den Halben und Niederlagen, wird das seit her stattgefundenene Auflesen der Steinkohlen auf den Schiebewegen mit der Warnung verboten, daß dergleichen Handlungen künftig, als Kohlen-Diebstähle bestraft werden sollen.

2648. Emmerich den 6. Juni 1800.

Königl. Regierung.

Die, mittelst königl. Cabinets-Resolution vom 1. Mai c. a., auf den Antrag des General-Directoriums, geschehene Verlängerung, auf fernere sechs Jahre von Trinit. 1800 an, des Indultes für die Provinzen Cleve und Mark, wegen der Landesschulden, wird zu jedermanns Achtung bekannt gemacht.

2649. Berlin den 12. Mai und 23. Juni 1800.

Königl. General-Direktorium.

Auf Veranlassung zweier speciellen Fälle, wird der Fortbestand der von der königl. cleve-märkischen Regierung seither beobachteten Observanz genehmigt, nach welcher nur diejenigen Strafurtheile zur Confirmation eingesendet werden, wodurch eine mehr als zweijährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verhängt wird.

2650. Emmerich den 27. Juni und Hamm den 8. Juli 1800.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Steuerung der in der Soester Börde und an andern Orten der Grafschaft Mark bei Leichenbegängnissen noch herrschenden Mißbräuche, — daß nemlich am Morgen des Begräbnistages sich zahlreiche Gäste im Sterbehaufe einfänden, sich bei dem offenen Sarge bis Mittag verweilen, dann

den Leßtern zum Grabe begleiten, der Leichenrede beivohnen und endlich sich im Sterbehaufe zu einem, oft bis in die Nacht hinein dauernden, Gastmahle versammeln—, wird, in Beziehung auf die Grasschaft Mark, im Allgemeinen verordnet:

„daß hinführo die zahlreichen Versammlungen in den Sterbehäusern vor und bei Beerdigungen, die Leichenpredigten an den Begräbnistagen, imgleichen die Leichentraktamente gänzlich cessiren sollen.“

Den hinterlassenen Familien der Verstorbenen bleibt es aber freigestellt, an dem nächsten oder einem der folgenden, dem Prediger convenablen, Sonn- oder Festtage eine Nachmittags zu haltende Leichenrede zu verlangen, und können diese der gewöhnlichen Nachmittags-Predigt entweder einverleibt oder auch kurz angehängt werden.

2651. Emmerich den 19. September 1800.

Königl. Regierung.

Bekündigung eines zu Berlin am 13. Aug. c. a. erlassenen Publikandums, in Betreff der den Ober-Lotteries Gerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Conventionen und Betrügereien. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3003.)

2652. Hamm den 27. September 1800.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Das von den Wundärzten und Chirurgen mißbräuchlich und ohne Einschränkung geschehende Kuriren innerlicher Krankheiten, welches in der, mittelst Verordnung vom 17. Febr. 1786 publicirten, kurzen Anleitung für die Wundärzte auf dem Lande, diesen nur in Ermangelung eines Arztes und, wo schleunige Hülfe nöthig ist, ausnahmsweise nachgelassen ist, wird denselben, bei der im Allg. L. R. Th. II, Tit. 20, S. 703. verhängten Strafe, aufs Strengste untersagt, und den Apothekern nicht nur das innerliche Kuriren gleichmäßig verboten, sondern auch aufgegeben, auf ein von einem Wundärzte oder Chirurgus geschriebenes Recept, außer in den gesetzlich erlaubten Fällen, keine Medicamente eher verabfolgen zu lassen, bis das Recept von einem approbirten Arzte geneh-

migt und unterschrieben ist. Die Beachtung der letztern Vorschrift soll bei den Apotheken-Visitationen genau untersucht, und die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

2653. Emmerich den 10. October 1800.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen neben der allgemeinen Handhabung des Schul-Reglements vom 12. Aug. 1763 (Nro. 1800. d. S.), zufolge dessen §. 10., insbesondere zur Beförderung des Schulbesuches dafür sorgen:

1. „daß Eltern, Vormünder und andere denen die Erziehung obliegt, die Kinder vorschriftsmäßig zur Schule schicken;
2. „daß diejenigen, welche dazu durch ernstliche Ermahnung der Orts-Pfarrer nicht zu bringen sind, für jedes nicht zur Schule geschickte schulfähige Kind, das gewöhnliche Schulgeld, als wozu die säumigen Debenten durch Execution nöthigenfalls anzuhalten, dem Schullehrer dennoch entrichten und selbst auch diejenige solches erlegen müssen, welche, wofern sie die Kinder zur Schule geschickt hätten, Armuths wegen oder durch freiwillige Erlassung des Schullehrers oder durch milden Beitrag anderer von Erlegung des Schulgeldes befreiet gewesen seyn würden;
3. „daß ferner diejenigen, welche nach Verlauf des jetzt angefangenen Winterhalben Jahrs nach dem von jedem Schullehrer ic. nach §. 11. des Reglements zu haltenden Schul-Catalog die schulfähige Kinder nicht fleißig zur Schule geschickt haben in 16 Ggr. Strafe zur Schul-Casse genommen, oder wenn sie diese nicht erlegen können, zu 24stündiger unentgeltlicher Arbeitsstrafe oder zu Arrest bey Wasser und Brodt angehalten werden.“

2654. Hamm den 25. October 1800.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Das von dem Dr. Castringius zu Schwelm über den dortigen Gesundbrunnen verfaßte Werk, — wonach Lesterey,

zufolge angestellter chemischer Untersuchung, aus einem mit kohlensaurem Eisen reichlich angeschwängerten Mineralwasser bestehet —, wird, auf das Gesuch des Verfassers und mit Bezug auf das in gleichartiger Rücksicht erlassene Circulare vom 9. Febr. d. J. (s. n. Myl. Bd. X, pag. 2786) im Allgemeinen, und ins Besondere den Aerzten, bekannt gemacht, um dieses Werk im Publikum zu verbreiten und zur mehreren Aufnahme der Schwelmer Quelle alles Mögliche beizutragen.

2655. Emmerich den 28. November 1800.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin unterm 3. d. M. auf königl. Specialbefehl erlassenes Rescript mitgetheilt, wonach sämtliche Beamten zum Einkauf ihrer Frauen in die allgemeine Wittwen = Verpflegungs = Anstalt aufgefordert werden sollen, und den künftig sich verhehelichenden Beamten der Heiraths = Consens nicht eher ertheilt werden darf, bis sie sich über den beabsichtigten Beitritt, oder über die Verzichtleistung auf künftige Wittwen = Pensionen, erklärt haben; außerdem müssen auch Nachweisen über diejenigen Beamten eingesendet werden, welche jetzt unverheirathet sind, welche sich bereits in die Wittwen = Kasse eingekauft haben, welche dieses nächstens thun wollen, welche es nach der Verfassung der Wittwen = Kasse, oder wegen Unvermögenheit nicht können, und endlich über diejenigen, welche es nicht wollen.

2656. Emmerich den 12. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Wegen des Anfanges des neuen Jahrhunderts, so wie wegen der bereits seit hundert Jahren vom Landesherrn beskleideten Königswürde, soll am 1. k. M. in allen Kirchen ein Dankfest gefeiert, zu diesem Ende ein passender Text zu den Predigten gewählt, und der Gottesdienst mit feierlichem Gebet begonnen und mit Absingung des Te Deum beschloffen werden. Die Erzählung der, während des abgeloffenen Jahrhunderts, jeden Ort betroffenen merkwürdigen Ereignisse, die Fortschritte der lokalen Bevölkerung ic. kann

der Predigt auf angemessene Weise eingeschaltet oder auch angehängt werden.

2657. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 31. Aug. c. a. erlassenen gesetzlichen Bestimmung, mittelst welcher, die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem julianischen Kalender angeordneten Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und gregorianischen Kalenders verlegt werden. — Hiernach fallen die auf Alt = Lichtmessen, Alt = Maria Verkündigung, Alt = Georgi, Alt = Walpurgis, Alt = Bartholomäi und Alt = Martini festgesetzten Termine auf den 13. Febr., 5. April, 4. Mai, 12. Mai, 4. Sept. und 22. Nov. des gregorianischen und neu verbesserten Kalenders. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3050.)

2658. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Den sämtlichen Pfarrgeistlichen wird es untersagt, einen königl. Civil = Beamten, ohne eine von ihm vorher zu producirende Heirathserlaubnis des ihm vorgesetzten Chefs, weder zu proklamiren noch zu kopuliren.

2659. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Die zur Criminaluntersuchung zu ziehenden, oder mit Gefängnißstrafe zu belegenden Weiber und Töchter von Unteroffizieren und Soldaten sollen, in Folge höherer Weisung, da sie nicht schieklich in den Wachtstuben in Arrest gehalten werden können, in die jeden Ortes vorhandenen Civilgefängnisse aufgenommen werden, wenn die baaren Auslagen für Alimente, Licht, Lagerstroh, und im Winter auch für Heizungskosten, vorschussweise auf eine verhältnißmäßige Zeit berichtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3246.)

2660. Hamm u. Wesel den 24. Dezember 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 28. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch die Einfuhr aller nürnbergischer, oder anderer ausländischer, desgleichen der aus Schlessien und Franken kommenden Spielsachen von Holz, Blei, Zinn oder Thon, in so fern sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind, sodann auch die Anwendung des Schaums und Metall-Goldes und mehrerer bezeichneten, der Gesundheit nachtheiligen Farben, bei Verzierung und Bemahlung der ausländischen oder der im Inlande gefertigten Spielsachen, Conditoren-Waaren und Honigluchen, bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängniß, verboten werden. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 324.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat, in Folge eines zu Berlin am 30. Jan. 1801 erlassenen Circulars (s. l. c. Bd. XI, pag. 111.), die zur Bemahlung der Spiel- und Conditoren-Waaren zulässigen, unschädlichen Farben bezeichnet, und die Anwendung des ächten Goldes und Silbers zu Verzierungen als statthaft erklärt.

2661. Emmerich den 9. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Von allen an die gerichtlichen Unterbehörden zu erlassenden Excitatorien und Strafbefehlen, wegen nicht verwirklichter Erstattung der geforderten Berichte, soll das tarmäische Postporto entrichtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 17.)

2662. Emmerich den 19. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 19. Jan. c. a. erlassenen Rescriptes, wodurch die in dem Edicte vom 26. Juli 1756 (No. 1722 d. S.) enthaltene, und in den §. 338 des 50. Titels, 1. Theiles der allgemeinen Gerichts-Ordnung übernommene Bestimmung, rücksichtlich der Begründung des Vorzugs-Rechtes der Fabrikanten in dem Vermögen der

(fallirten) Kaufleute, in Absicht der den Letztern creditirten und noch in Natura vorhandenen Waaren, dahin deklarirt wird, „daß bei solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch „einggerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der „dort vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten, und eben „so wohl als die Letztere das Vorzugsrecht der Fabrikanten, „wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, „begründen können.“ (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 75.)

2663. Emmerich den 30. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Potsdam am 6. Dez. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch das Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 (Nro. 2456 d. S.) in einigen Beziehungen näher bestimmt, und wovon ein Auszug (die Beurtheilung der gesetzlichen Unsicherheit eines Cantonisten betreffend) den Justizbehörden mitgetheilt wird, um denselben alljährlich durch die Pfarrer von den Kanzeln ablesen, und ihren Catechumenen als wichtige Lebensregel, gelegentlich des Religionsunterrichtes, einschärfen zu lassen. (Conf. n. Nyl. Bd. X, pag. 3242.)

Bemerk. Die nicht überall geschehene Publikation und Befolgung der vorstehenden Cabinets-Ordre ist von der Regierung zu Münster am 19. Mai 1804 wiederholt befohlen worden.

2664. Emmerich den 6. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Den Gerichten wird ein von dem geistlichen Departement zu Berlin erlassenes Rescript mitgetheilt, wonach bewirkt werden soll, daß die Kirchen- und Schul-Beamten auf ihren Dienstländereien weiche Holzarten, als Weiden und Eichen, anpflanzen, um ihr Bedürfniß an Brennholz successive zu decken, und die ihnen für das Deputat-Holz gereicht werdenden Geld-Surrogate ersparen zu können. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 17.)

2665. Cleve den 27. Februar 1801.

Königl. Regierungs-Deputation.

Es sind oft die Kinder verhafteter Verbrecher mit den Eltern zu den Gefängnissen und Zuchthäusern abgeliefert worden, welches aber eine für die Gesundheit und das sittliche Wohl solcher Kinder äußerst schädliche Gewohnheit ist, die nicht länger geduldet werden kann.

Wir finden uns daher veranlaßt Euch hiedurch gemeinsenst anzuweisen, bey Arretirung der Verbrecher, Euch jederzeit darnach genau zu erkundigen: ob solche Verbrecher auch unversorgte Kinder haben, und sodann die Verfügung zu treffen, daß selbige an dem Wohnorte der Eltern zurück bleiben.

Weil es aber zuweilen der Fall seyn wird, daß niemand vorhanden sey, der sich dieser zurück bleibenden Kinder annehme; so ist die Einrichtung getroffen, daß die Policey-Behörden so fort für die Unterbringung solcher Kinder sorgen werden, ohne das es einer weitläufigen Nachfrage bedürfe, ob Verwandte oder Corporationen vorhanden seyen, denen nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 14. seqq. und Tit. 19. §. 9. seqq. die nächste Verpflichtung zur Alimentation obliege, indem nach Unterbringung der Kinder es den Policey-Behörden nachgelassen ist, solche auszumitteln, und die bereits verwandten Kosten von den Verpflichteten zurück zu fordern.

Da nun sämtliche Policey-Behörden bereits von der Krieges- und Domainen-Kammer darnach angewiesen sind; so habt Ihr in vorkommenden Fällen sofort den resp. Magisträten und Receptoren die zurückbleibenden Kinder zur Unterbringung derselben zu überliefern.

Wir haben auch ferner mehrmalen mißfällig bemerkt, daß verschiedene Gerichte die Criminal-Angelegenheiten nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrzunehmen pflegen; weshalb Wir bey dieser Gelegenheit Anlaß nehmen, Euch folgendes hiemit in Erinnerung zu bringen:

1. Muß jedes Gericht nach Vorschrift der Instruction für die Criminal-Gerichte zu Wesel und Altena vom 21. Oct. 1766 §. 15. (No. 1955 d. C.), sobald es einen Delinquenten einzieht und an das Criminal-Gericht abliefert, davon so fort an die Regierung berichten.
2. Gehört die Erhebung des Corporis delicti nicht allein der Natur der Sache nach, sondern auch nach ausdrück-

licher Vorschrift des Circulars vom 2. Juli 1767 (Nro. 1976 d. S.) für die Ortsgerichte. Die mehresten derselben lassen es indessen daran entweder gänzlich ermangeln, oder verfahren dabey sehr oberflächlich und flüchtig. Da indessen eine gehörige Berichtigung des Corporis delicti zur Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens wesentlich nothwendig ist, und es bey delictis facti permanentis besonders darauf ankommt, daß das Corpus delicti gleich nach der That erhoben und alles dasjenige, was auf die Ausmittelung des Verbrechens und des Urhebers desselben einen Einfluß hat, genau aufgezeichnet werde; so haben die Gerichte bey Vermeidung willkürlicher Geldstrafen, sich hierunter nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung Cap. III. §. VI. seqq. und des Circulars vom 28. Juny 1756 (Nro. 1719 d. S.) genau zu achten, und nicht aus Trägheit oder Leichtsinne es hierunter an der ihnen obliegenden Pflicht ermangeln zu lassen.

3. Ist zum öftern mit äußerstem Mißfallen bemerkt worden, daß viele Gerichte sehr saumselig in Erfüllung der Requisitionen der Criminal-Gerichte und deren Beantwortung sich gezeigt haben, wodurch die Untersuchungen aufgehalten, der Arrest der Delinquenten ungebührlich verlängert und die Abzugskosten ansehnlich vermehret werden. Es werden daher sämtliche Gerichte hiemit ernstlich angewiesen, den Requisitionen der Criminal-Gerichte ungesäumt zu genügen, dergleichen Criminalia ganz vorzüglich zu beschleunigen, indem jede Saumseligkeit die hiebey künftig bemerkt wird, an dem Schuldigen mit einer unerlaßbaren Strafe von 2 bis 20 Rthlr. dem Befinden nach, geahndet, und in Wiederholungsfällen nach Vorschrift der Gesetze noch strengere Maßregeln an Hand genommen werden sollen.
4. Lassen es auch die mehresten Gerichte an den in der Instruction für die Criminal-Gerichte §. 13., verordneten Vorkehrungen zur Sicherstellung des Vermögens der Verhafteten ermangeln. Da dieses aber theils in Absicht der Delinquenten selbst, theils auch, damit constire, ob die Abzugs- und Untersuchungs-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten erfolgen können, nothwendig ist; so haben auch hierunter die Gerichte das Nöthige zu beobachten, und wie solches geschehen sey, den Criminal-Gerichten jedesmal anzuzeigen.

2666. Emmerich den 27. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, zur eignen Beachtung und zur Instruirung ihrer Untergebenen, von einer mit den Nachbarlanden Münster, Cöln, Berg, Limburg und Essen geschlossenen Convention benachrichtiget, wonach, bei wechselseitigen Verfolgungen verdächtiger Personen und Verbrecher, die Ueberschreitungen der gegenseitigen Grenzen unter dem Bedinge gestattet sind, daß die Verhafteten an dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Arrestation geschieht, gegen Ablieferungsschein übergeben werden.

2667. Emmerich den 27. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Zufolge eines Rescriptes des Justizministeriums vom 29. Decbr. v. J. sollen, um bei der fortwährend nothwendigen Versorgung der Invaliden mit Civil-Posten diese Letztern nicht mit Trunkenbolden oder körperlich untüchtigen Individuen zu besetzen, bei eintretenden Vakanz, die Regimenter um Ueberweisung von qualificirten Subjekten ersucht, Letztere gehörig geprüft, und nach befundener Tüchtigkeit angestellt, oder im Fall ihrer Unfähigkeit zurückgewiesen und andre requirirt werden. Wenn hierdurch keine tüchtige Invaliden ermittelt werden können, so ist eine desfallige Anzeige an den Großkanzler zu machen, der den Zweck durch Requirirung des 3. Departements des Ober-Krieges-Collegiums befördern wird. Die im Dienste stehenden aber durch Trunkenheit oder andere Laster unfähigen Invaliden sind durch Warnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, im Fall der Fruchtlosigkeit dieser Mittel aber, ihres Amtes ohne weiteres zu entsetzen. Die durch Körperschwäche zur Dienstleistung unfähig gewordenen, bereits angestellten Invaliden müssen entlassen werden, und können, wenn ihnen aus ihren Dienstehelünften kein Stellvertreter beschafft, oder keine Pension verliehen werden kann, in die Provinzial-Invaliden-Compagnien einrangirt werden, wo sie, ohne Unterschied, nebst Brod, Montirung und freiem Quartier monatlich 2 Rthlr. erhalten, und letztere auch dann empfangen, wenn sie außerhalb der Garnison wohnen wollen. (Conf. n. Rpl. Bd. X, pag. 3265.)

2668. Hamm den 7. März 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Die Bestimmung der, zur ausschließlichen Cognition der Provinzial-Medicinal-Collegien gehörenden, in der desfallsigen Instruktion, d. d. Berlin den 21. April v. J. Tit. II, §. 5, (s. n. Mpl. Bd. X, pag. 2834), bezeichneten Angelegenheiten, nämlich:

1. alle Contraventionen gegen die königl. Medicinalgesetze,
 2. alle Streitigkeiten zwischen Medicinalpersonen, rücksichtlich ihrer Gewerbe,
 3. alle Klagen gegen Medicinalpersonen, in Beziehung auf ihr Kunstgewerbe,
 4. alle Klagen der Medicinal-Polizei-Beamten, wegen der in Officio erlittenen Jurien,
 5. alle wegen Arztlohn oder wegen Medicamenten gegen Medicinalpersonen erhobene Klagen, in so fern nicht ein Vertrag zum Grunde liegt, und
 6. alle Revisionen, Festsetzungen und Ermäßigungen von Medicinal-Rechnungen,
- wird in Erinnerung gebracht.

2669. Hamm den 7. März 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Diejenigen Chirurgen, welche ihre Lehrburschen dem Medicinal-Collegium bisher noch nicht vorgestellt haben, werden angewiesen, dies, Behufs ihrer vorschriftsmäßigen Prüfung in den Sprachkenntnissen und ihrer gesetzlichen Aufnahme unter die Zahl der Lehrlinge der Wundarzneikunde, binnen längstens 4 Wochen zu bewirken, und wird allen Wundärzten empfohlen, ihre Lehrlinge zum zweckmäßigen Unterrichte in den ihnen nöthigen chirurgischen Kenntnissen bestmöglichst zu befördern, dieselben aber durchaus nicht, wie es seither mißbräuchlich geschehen ist, zu andern, als chirurgischen Verrichtungen zu gebrauchen.

2670. Paris den 9. März 1801 (18 Ventose IX.)

Naparte, erster Consul, im Namen des französischen Volkes,
proklamirt des nachstehende, von dem Gesetzgebungs-Kör-

per am 18. Ventose, — auf den vom Gouvernement am 8. Ventose gemachten, und selbigen Tages dem Tribunate mitgetheilten Vorschlag —, erlassene Dekret, als Gesetz der Republik.

D e k r e t.

Art. 1. Die Departemente der Roer, der Saar, des Rheines und der Mosel, und des Donnersberges, sind integrirende Theile des französischen Gebietes.

Art. 2. Die Umgränzungen der genannten Departemente, und jene der Gemeindebezirke, welche einstweilen darin aufgenommen worden sind, sollen im Laufe des Jahrs X definitiv festgesetzt werden.

Art. 3. Die Gesetze und Reglements der Republik sollen auf die genannten Departemente nur zu den, von dem Gouvernement für angemessen erachteten Zeitpunkten, und in Folge seiner desfallsigen Beschlüsse, angewendet werden. (Hier folgen die Unterschriften des Gesetzgebungs-Körpers, sodann die Schlussformel des Gesetzes und die Unterschriften 2c. des ersten Consuls und des Staats-Sekretärs.)

Bemerk. Der westrheinische Theil des Herzogthums Cleve, welcher, laut des obigen Actenstückes, aus seiner frühern Verbindung mit dem königlich preussischen Staate ausschied, ist, wie das ganze linke Rheinufer, schon vorher während der französischen Kriegsoccupation durch Volksrepräsentanten und Intermediair-Commissionen für französische Rechnung verwaltet, und dann durch Gouvernements-Commissarien als französisches Eigenthum behandelt worden. Die am 7. April 1797 (Nro. 2569 d. S.) nach Cleve verlegte Deputation der königl. preussischen Regierung zu Emmerich, welche dort noch am 14. März 1803 (Nro. 2724 d. S.) bestand, war dahin, in Folge einer mit dem französischen Militair-Commandanten General Hoche geschlossenen Convention, nur, Behufs der Justizpflege für den ostrheinischen Theil des Herzogthums Cleve und für die Grafschaft Mark, locirt; zufolge eines Beschlusses des französischen Gouvernements-Commissars von 23. Jan. 1798 (4 Pluviose VI) gehörte das westrheinische clevische Gebiet, schon zum Roerdepartement, und war die Stadt Cleve zum Sitz eines correctionellen Tribunals bestimmt.

Vor und auch nach dem Zeitpunkte der, im obigen Gesetze ausgesprochenen, definitiven Vereinigung mit Frank-

reich, hat das westrheinische Herzogthum Cleve an derjenigen Gesetzgebung Theil genommen, welche von den Gouvernements-Commissarien in den 4 Departementen des linken Rheinufers vom 11. Dec. 1797 (21 Frimaire Jahrs VI) bis zum 23. Sept. 1802 (5ter Ergänzungs-Tag des Jahrs X) promulgirt worden, und in der sogenannten Rudler'schen Gesetzsammlung, so wie in den, an Letztere sich anschliessenden, 100 Bulletins der spätern Gouvernements-Commissarien erhalten ist; jedoch ist aber auch, zufolge einer, von dem Justizminister d. d. Paris den 16. Pluviose J. XI (5. Febr. 1803.) an die Departementalbehörden mitgetheilten, Entscheidung der Consuln, als allgemeine Regel festgesetzt worden, „que les lois et arrêtés rendus postérieurement à la réunion des Departements de la rive gauche du Rhin, doivent être communs à ces Departements comme au reste de la Republique.“

Außer denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche a) in der, am 11. Sept. 1799 schließenden, sogenannten Rudler'schen Sammlung, b) in den sich ihr anfügenden, bis zum 23. Septbr. 1802 reichenden 100 Bulletins der Gouvernements-Commissarien und c) in den zur Anwendung kommenden allgemeinen französischen Bulletins des Lois enthalten sind, — auf welche drei Collectionen, rüchichtlich der ferneren, von der gegenwärtigen Sammlung ausgeschlossenen, fremdherrlichen Gesetzgebung für das westrheinische Herzogthum Cleve, hiermit verwiesen wird —, sind aber noch mehrere gesetzliche Bestimmungen bis zum Jahre 1805 für die 4 Departemente des linken Rheinufers ergangen, deren Erhaltung wünschenswerth ist, und welches, wenn Zeit und Raum es gestatten, in einem Nachtrage zu der gegenwärtigen Sammlung, erreicht werden wird.

2671. Berlin den 17. März 1801.

Königl. General-Direktorium.

Publikandum wegen Besteuerung des Eingangs der westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen östlich der Weser. (Conf. n. Npl. Bd. XI, pag. 119.)

2672. Emmerich den 27. März 1801.

Königl. Regierung.

Promulgation eines königl. zu Berlin am 27. März c. a. erlassenen Publikandums (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 127.), wodurch, zur Ergänzung der, in den §§. 368—370 des 20. Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechts enthaltenen, Bestimmungen, festgesetzt wird, wie diejenigen bestraft werden sollen, welche sich unterfangen, Finanz- und Polizei-*Offizianten* bestechen zu wollen, daß es aber rücksichtlich der *Accise- und Zoll-Offizianten* bei der Vorschrift des *Ediktes* vom 26. März 1787, §. 4. (s. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 820) verbleiben soll.

2673. Froensberg den 7. April 1801.

Königl. preuß. märkisches Forst-Amt.

Da vermöge allerhöchster Verfügung vom 17. v. M. nachgegeben worden ist, daß, wie in ältern Zeiten, die *Marckenrichter* und *Holzknechte* von dem königl. Forst-Amte angeordnet und vereidet sind, auch fernerhin, zum Besten des Landes, die *Privat-Holzauffseher* und *Jäger* bei dem königl. Forst-Amte examinirt und vereidet werden können, damit ihre *Denunciationen* gerichtlichen Glauben erlangen, so haben die *Herrn der Holzknechte* und *Jäger* sich desfalls schriftlich bei der vorbezeichneten Behörde zu melden.

2674. Emmerich den 10. April 1801.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. *Cabinets-Ordre*, wird eine genaue *Nachweise* aller im verfloßnen Kalenderjahre vakant gewordenen und mit *Invaliden* oder *Civilisten* besetzten *Land- oder kleinen Stadt-Schulen* und anderer zur Besetzung mit *Invaliden* sich eignenden *Subaltern-Stellen* des *Geistlichen-, Schul- und milden Stiftungs-Departements*, von den sämtlichen *Justizbehörden* eingefordert.

Bemerk. Am 19. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß jährlich eine *Nachweise* der vakant gewordenen und wiederbesetzten *vorbemerkten Aemter* eingereicht, und even-

tualiter die Gründe, weshalb sie nicht mit Invaliden besetzt worden sind, angeführt werden sollen.

2675. Emmerich den 10. April 1801.

Königl. Regierung.

Die Prediger und Schulbeamten, mit Ausschluß der Elementar-Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, dürfen, gleich andern königl. Civil-Officianten, nicht eher proklamirt oder ehelich eingesegnet werden, bis sie von dem Chef des vorgesetzten Landes-Collegiums, nach vorheriger Erklärung, daß sie ihre künftige Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Berpflegungs-Gesellschaft einkaufen wollen, oder, im verneinenden Falle, nach vorheriger Ausstellung eines Reverses, daß ihre Wittwen auf eine Pension aus irgend einer königl. Kasse verzichten, den, in solchen Fällen zu ertheilenden, Heiraths-Consens beibringen. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 145.)

2676. Emmerich den 24. April 1801.

Königl. Regierung.

Das seit 1783 bestehende Verbot der Einschreibung und Aufnahme von Ausländern in den inländischen Stiftern wird dahin ausgedehnt, daß künftighin auch in den katholischen Klöstern keine Ausländer ferner aufgenommen und als Novizen angenommen werden sollen.

2677. Hamm den 2. Mai 1801.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung, daß zur Erleichterung des Debiten aus den kernreichern Gegenden nordwärts der Ruhr, und zur Beförderung des Nahrungsstandes in der Stadt Schwerte, in letzterer vom 3. Juni d. J. an wöchentlich Mittwochs ein öffentlicher Korn- und Viktualien-Markt gehalten, und daß von dem zum Markte zu bringende Getraide mehr nicht, als 1 Stbr. Frankfurter Cours per Scheffel, an Abgabe erlegt werden soll.

2678. Hamm den 2. Mai 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Unter Empfehlung einer, von dem Dr. Castringius zu Schwelm im Druck herausgegebenen, Abhandlung, wegen der von ihm gemachten Erfahrungen über den glücklichen Erfolg der Einimpfung der Kuhpocken bei Kindern, werden sämtliche Aerzte aufgefordert, ihre etwa gemachten gleichartigen Erfahrungen monatlich an das königl. Medicinal-Collegium gelangen zu lassen, und ihre Beobachtungen über abweichende Symptome, oder concurrirrende Ursachen bei unglücklichem Erfolge der Impfung in einzelnen Fällen, mitzutheilen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. Febr. 1803, die zur Impfung der Schutzblattern befugten Medicinalpersonen angewiesen, die ihnen unterm 11. Juli 1801 bereits aufgelegte Verpflichtung, in der Mitte Decbr. jedes Jahres eine pflichtmäßige Nachweise der von ihnen im verfloffenen Jahre gemachten Impfungsversuche an ihre Ortsbehörde einzureichen, für das Jahr 1802 sofort zu erfüllen, sodann auch die Vaccination, sowohl den approbirten Wundärzten ohne Zuziehung eines Arztes, als allen übrigen unqualificirten Personen gänzlich, bei Vermeidung fiskalischer Strafe, wiederholt verboten.

2679. Hamm den 5. Mai 1801.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in Vergessenheit gerathene Verbot der Auf- und Vorkauferei, so wie der Ausfuhr der rohen Häute, vom 29. Novbr. 1763 (No. 1805 d. S.), wird mit dem Zusatze erneuert, daß, zur Verhütung fernerer Contraventionen, Versendungen solcher Gegenstände, wozu auch die Schaafs- und Ziegen-Felle gezählt werden, in andre königl. Provinzen, nur nach Production eines Kammer-Passes beim Ausgangs-Zoll-Empfänger zulässig sind, und daß der Eingang in dem deklarirten Bestimmungsorte, durch ein Attest des dortigen Accise- und Zoll-Amtes nachgewiesen werden muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 24. Aug. 1805 die obigen in der Verordnung vom 29. Nov. 1763 ent-

haltenen Bestimmungen, unter Anwendung auf Essen, Elten und Werden, wiederholt publicirt und zugleich das bereits am 25. Dec. 1763, unter Androhung fiskalischer Strafe, erlassene Verbot der Ausfuhr der Loth-Borke ins Ausland erneuert.

2680. Wetter den 9. Mai 1801.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Nachdem des Höchstseligen Königs Majestät Friedrich II. den Bergleuten im Herzogthum Cleve und in der Graffschaft Mark durch das General-Privilegium d. d. Berlin den 16. May 1767 (Nro. 1973 d. S.) verschiedene Rechte, Freiheiten und Wohlthaten allergnädigst verliehen; diejenigen aber, welche daran Theil nehmen wollen, gewisse Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen haben; so werden sie damit folgendermaßen bekannt gemacht:

§. 1. Ein jeder Bergmann welcher in die Knappschaft aufgenommen werden soll, muß bey der Knappschafts-Fahne den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und sich in das Knappschafts-Register einschreiben lassen.

§. 2. Er muß Sr. Königl. Majestät und dem von Allerhöchstdenenselben angeordneten Westphälischen Ober-Berg-Amte, so wie auch den Revier- und Gruben-Bedienten, treu, gehorsam und folgsam seyn und sich durch sein Betragen das Zutrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben suchen.

§. 3. In seinem Leben und Wandel muß er sich durch Sittlichkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit auszeichnen, Zank und Streit und das so sehr schädliche Laster der Trunkenheit fliehen und meiden.

§. 4. Als Bergmann muß er sich nach dem Gutfinden und Anordnung des Ober-Berg-Amtes und der Revier-Bedienten auf den Gruben zur Arbeit an- und ablegen und von einer zur andern verlegen lassen.

§. 5. Will er die Berg-Arbeit verlassen oder aus einem Revier in das andere ziehen; so muß er die Arbeit 14 Tage vorher aufkündigen; sich aber so einrichten, daß er erst mit dem Monats-Schluß den 3ten eines jeden Monats abkehrt. Hat er aber ein Hauptgedinge übernommen; so muß er dieses vorher ganz erfüllen.

§. 6. In einem jeden Fall, er mag angelegt; abgelgt oder verlegt werden oder abkehren, muß er sich mit einem Anlege- oder Abkehr-Schein versehen lassen.

§. 7. An jedem Arbeits-Tage muß er sich auf dem Werke, worauf er angelegt ist zur bestimmten Zeit einfinden und in der Früh-Schicht das Morgen-Gebet mit halten.

§. 8. Er darf also nicht feyern, oder andere als Berg-Arbeit treiben, es sey denn, daß er durch Krankheit oder andere Ursachen, welche er nicht heben kann, als Wetter- Mangel; Debit-Mangel ic. verhindert wird.

§. 9. Will er verreisen oder muß er ein oder mehrere Tage nothwendig abwesend seyn, so muß er dazu die Erlaubniß bey seinen Vorgesetzten nachsuchen und auch jedesmal vorher den Gruben-Bedienten davon Anzeige thun.

§. 10. Insbesondere darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Geschwornen nicht auf den Kohlen-Schiffen als Schiffer dienen.

§. 11. Die Schichten oder Arbeits-Stunden werden nach den eintretenden besondern Umständen bestimmt, in der Regel aber muß er, wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird im ersten Drittel Morgens um 4 Uhr; im 2ten Mittags um 12 Uhr; und im Dritten Abends um 8 Uhr, wenn aber bloß in einem Drittel gearbeitet wird in den Monaten December und Januar um 7 Uhr; im Februar und November um 6 Uhr; im März, April, September und October um 5 Uhr; in den übrigen Monaten aber um 4 Uhr Morgens anfahren und 8 volle Stunden arbeiten.

§. 12. Die ihm etwa anzuweisenden Neben-Schichten oder außerordentlichen Arbeiten muß er außerdem unweigerlich verrichten.

§. 13. Die Arbeit selbst muß er nach der Anweisung seiner Vorgesetzten mit aller Treue und Rechtschaffenheit vollziehen und sich durch Fleiß ein zureichendes Auskommen zu verdienen suchen.

§. 14. Ist er als Hauer angelegt, so muß er sich vorzüglich die Gewinnung der Stückkohlen angelegen seyn lassen und daher die Schräme so tief und so wenig hoch als möglich machen, auch nach geendigter Schicht nicht eher ausfahren als bis das Ort gehörig verschrämt ist.

§. 15. Bey der Kohlen-Gewinnung, muß er die ihm anzuweisende Höhe der Derter, Strecken und Pfeiler genau beobachten und die tiefen Stollen-Strecken vollkommen söhlig und mit offener Sohle fortreiben.

§. 16. Als Schlepper muß er die Förderungs-Ringel berggestalt füllen, daß sie voll zu Tage kommen und die Stückkohlen erhalten werden. Geschieht aber die Förderung durch Tages-Stollen; so muß er die Kohlen in Haufen von einer bestimmten Länge; Breite und Höhe aufsetzen und für die Erhaltung der Stückkohlen möglichst Sorge tragen. Eben so muß er als Haspelzieher beym Aufsetzen der Kohlen die Stücke möglichst zu conserviren suchen und sich die geförderte werdende Ringel-Zahl richtig bemerken.

§. 17. Die unvermeidlich vorkommenden Brustkohlen müssen mit zu Tage gefördert und nicht in der Grube verstärt werden.

§. 18. Die Förderung der Kohlen selbst muß rein und sorgfältig von Bergen getrennt, geschehen.

§. 19. Die Zimmerung und Maurung der Gruben-Gebäude muß vorsichtig, tüchtig und dauerhaft geschehen; es muß aber kein Holz ohne Noth verschwendet, und überhaupt mit allen Bergbau-Materialien und Gezäh-Stücken wirthschaftlich umgegangen werden.

§. 20. Auch darf kein Bergmann die Zimmerung ohne Vorwissen des Revier-Beamten und Steigers wegreißen.

§. 21. Die Stollen und Querschläge muß er, wenn er dazu angelegt wird in der anzuweisenden Höhe, Weite und Kunde; söhlig und bey offener Wasser-Seige fortreiben und die feigere Schächte lothrecht abteufen.

§. 22. Zu allen sonstigen Bergmännischen Arbeiten, Stollen säubern, Borrichtungen von Rünsten u. muß er sich auch unweigerlich gebrauchen lassen.

§. 23. Wird er nach verfahrner Schicht auf die zum Ruhr-Debit bestimmten Zechen zum Kohlen-Schieben angewiesen; so muß er die zum Abschieben bestimmte Haufen nicht mit Ungestüm auseinander reißen und die Kohlen nicht eben so in der Niederlage hinstürzen, vielmehr solche beym Ein- und Ausladen sorgfältig behandeln, Stücke und Bruch von einander trennen und jene möglichst zu erhalten suchen.

§. 24. Es darf sich aber ein Bergmann auf den Gruben wo er nicht angelegt ist, bloß in dem einzigen Falle mit

Kohlenschieben abgeben, wenn er auf der ihm angewiesenen Grube keine Arbeit erhalten kann.

§. 25. Mit dem Lohn welches ihm für seine Arbeit zu-
gelegt wird, muß er sich begnügen und weder Geschenk noch
sogenanntes Trinkgeld nehmen.

§. 26. Das Lohn soll er sich in baarem Gelde von dem
Auslohnner auszahlen und keine Waaren und Victualien an
Zahlungs statt geben lassen.

§. 27. Auch soll er sich ein Lohnbuch halten und darinn
dasselbe, wenn er es ganz oder nur zum Theil erhält jedes-
malen von dem Auslohnner bemerken lassen.

§. 28. Außer dem Lohn soll er wöchentlich am Sonn-
abend in denen in jedem Revier bestimmten Monaten einen
Ringel Brandkohlen wenn er bey der Kohlen-Förderung 3
oder mehrere Schichten in der Woche verfahren hat und
zwar in Brocken erhalten, er muß aber

§. 29. Die Kohlen unentgeltlich fördern, sich von dem
Unterschichtmeister zumessen, darüber einen Lade-Schein ge-
ben lassen, und die Gefälle davon entrichten.

§. 30. Er darf auch solche an Niemand verkaufen oder
überlassen, sondern muß sie in jeder Woche ohne solche in
oder auf der Grube zu sammeln mit nach Hause nehmen,
und wenn er sie nicht auf einmal mit nach Hause bringen
kann, muß er sich die Hälfte des Mittwochs verabreichen
lassen, und mögte er die Brandkohlen selbst nicht gebrauchen,
so sollen solche mit den gewerkschaftlichen Kohlen verkauft
und ihm das Geld dafür nach Abzug der Gefälle gegeben
werden.

§. 31. Außerdem darf er keine Kohlen, auch kein Holz
von den Gruben mit nach Hause nehmen, als gegen baare
Zahlung und mit einem Lade-Schein.

§. 32. Die beym Abschieben der Kohlen in die Nieder-
lagen auf den Schiebewegen abfallende Kohlen darf er nicht
für sich auflesen, und die welche aus den Niederlagen in
den Ruhrstrom gefallen sind, darf er eben so wenig in dem-
selben auffuchen, wenn er nicht ausdrücklich von den Revier-
Beamten dazu angewiesen ist.

§. 33. Auch darf er sich nach geendigter Schicht mit
dem Kohlenschieben zum Verkauf nicht befassen.

§. 34. Wenn Knappschäfts = Versammlungen oder Bergmännische Aufzüge gehalten werden, muß er sich nach geschehener Aufforderung jedesmal dazu einfinden und

§. 35. Bey solchen andern feyerlichen Gelegenheiten an Sonn und Festtagen, bey Hochzeiten, Begräbnissen, Terminen u. muß er in der Bergmännischen Uniform erscheinen.

§. 36. Sein Logis und seine Kost darf er ohne besondere Erlaubniß bey dem Revier = Geschwornen, Obersteiger, Steiger und Unterschichtmeister nicht nehmen.

§. 37. Wenn einer von seinen Kameraden verunglückt, so ist es seine Pflicht alles Mögliche zur Rettung desselben anzuwenden und dafür zu sorgen, daß sofort der Knappschäfts = Chirurgus, der Knappschäfts = Aelteste, Geschworne und wenn es geschehen kann, auch der Berg = Arzt herbeygeholt werde; inmittelst aber und bis dahin diese hinzugekommen sind, müssen alle zur Rettung dienlichen Mittel mit aller Vorsicht und Behutsamkeit versucht und in folgenden besondern Fällen muß nachstehendes beobachtet werden.

a) Bey Ertrunkenen: Ein Ertrunkener muß sofort auf Trockne, in das nächste Haus und in eine Stube gebracht werden, welche weder zu warm noch zu kalt ist. Dabey muß man dahin sehen, daß der Kopf nicht niederhängt, sondern in die Höhe gerichtet wird. Sodann muß er ganz ausgekleidet, der ganze Körper mit warmen Tüchern oder mit warmen Sand, Asche oder Salz bis an den Hals bestreuet und mit dem Reiben fortgefahren werden. Während dem muß auch ein gesunder starker Mensch seinen Mund dicht auf den Mund des Verunglückten legen, demselben die Nasenlöcher zuhalten und ihm oft und viel Luft, ausserdem auch etwas Tabacksdampf einblasen. Das Einblasen der Luft in die Lunge des Verunglückten muß aber ganz gelinde und nach und nach anhaltend geschehen. Es kann auch ein mit Del beschmierter Stiel einer Taback = Pfeife in den Mastdarm des Verunglückten gesteckt und von einem andern welcher Taback raucht, der Rauch durch die in dem Mastdarm steckende Pfeife in den Leib geblasen werden. Oder man zünde zwey Pfeifen an, halte die Köpfe auf einander, und stecke den Stiel der einen Pfeife in den Mastdarm und durch die andere Pfeife blase man den Rauch häufig ein. Während dieses vorgenommen wird, reibe ein anderer das Gesicht, besonders die Schläfe des Verunglückten mit Essig oder Brandtwein; halte ihm auch solchen unter die Nase; auch

blase man ihm etwas Schnupftaback in die Naselöcher; die Brust, sonderlich in der Gegend des Herzens und der Rückgrad muß sanft gerieben und die Fußsohlen mit einer scharfen Bürste gebürstet werden. Unterdessen wird das Zimmer, worin der Verunglückte liegt, nach und nach erwärmet, und wenn er wieder auflebet, so reibt man ihm den Sand oder das Salz mit warmen Tüchern ab, fährt auch mit dem Reiben des ganzen Körpers fort, und sobald er wieder schlucken kann, gibt man ihm allgemach und gleichsam Tropfenweise ein wenig warmen Thee oder warmes Bier. Sorgfältig muß man sich aber hüten, den Ertrunkenen nach dem alten Vorurtheil auf den Kopf zu stellen oder zu rollen, weil ihn dieses vollends tödten und alle Hülfsmittel fruchtlos machen würde. Jene Mittel müssen indessen so lange einige Stunden nacheinander gebraucht werden, bis der Wund-*Arzt* oder *Arzt* alles für vergeblich und den Verunglückten für völlig todt erklärt.

b) Bey Erstickten: Wenn einer oder mehrere durch böse Wetter in der Grube ersticken; so müssen ungesäumt einige Eimer reines Wasser mit aller Gewalt in die mit bösen Wetzern angefüllte Grube, worinn die Verunglückten sich befinden, hineingegossen werden, indem dadurch die Luft gereinigt und dem Verunglückten um so leichter und geschwinder zu Hülfe gekommen werden kann, auch die zu ihrer Rettung hinabsteigende Menschen vor einem gleichen Unglück verwahrt werden. Die Verunglückten werden schleunig an die frische Luft gebracht; Halstuch, Hemd und Kleider werden losgeklopft; die Kleider ihnen ausgezogen; man besprizet sie vorläufig mit kaltem Wasser und bläset ihnen etwas Schnupftaback in die Nase. Auch ist es sehr nützlich, wenn solche todt scheinende Menschen nackend ausgezogen; in die freye Luft gelegt und mit einigen Eimern kaltem Wasser stark begossen werden. Sobald als möglich ist, bringt man sie in ein kühles offenes Gemach, und setzet sie in eine solche Stellung, daß der Kopf und Oberleib aufgerichtet sind und die Füße niederhängen. Die Füße setzet man sofort in ein laues Fußbad von Wasser bis an die Knie. Essig oder Brandtwein wird ihnen mittlerweile vor die Nase gehalten; auch noch zuweilen ein wenig Schnupftaback in die Nase geblasen. Der Mund wird ihnen geöffnet, und ihnen wie bey den Ertrunkenen geschieht, Luft eingeblasen, auch in den Mastdarm auf die oben gezeigte Weise Tabackrauch geblasen. Man besprizt sie noch zu wiederholtenmalen mit kaltem Wasser. Wenn sie sich erhohlen; so werden sie in

ein Bette mit aufrecht gerichtetem Kopfe gelegt und ihnen etwas Wasser, Thee oder Bier langsam eingeflöset. Mit diesen Hülfsmitteln wird einige Stunden fortgefahren, bis der Arzt oder Wund=Arzt die Verunglückten für wirklich todt hält.

§. 38. Zur Knappschafts=Casse muß ein Bergmann folgendes entrichten:

- a) Für die Einschreibung ins Knappschafts=Register 10 Stbr. Berl. Cour.
- b) Für einen Trauschein 1 Rthlr. und, wenn er solchen zu lösen unterläßt 2 Rthlr.
- c) Beym ersten Anfahren und wenn er willkürlich gefeyert hat und von neuem wieder angelegt wird, das Anfahr=schichten=Geld.
- d) Wenn er Hauer wird 30 Stbr. Berl. Cour. und
- e) Von seinem Lohn einschließlic des Schieberlohns den 60sten Theil als Büchsen= und den 25sten Theil als Freyschichten=Geld.

Mögte aber künftig statt des bisherigen Büchsen, Frey= und Feyer=Schichten Geld ein Fixum eingeführet werden, so muß er dieses entrichten und sich an seinem Lohn abziehen lassen.

§. 39. Wenn er diesen und den übrigen Verpflichtungen nachkömmt, so hat er sich nicht allein der in dem General=Privilegio den Bergleuten zugesicherten Rechte und Freyheiten zu erfreuen, sondern auch insbesondere folgende Wohlthaten zu genießen.

- a) Freye Kur von Berg=Arzten und Knappschafts=Chirurgen, wenn sie beschädiget und krank werden, sie können jedoch darauf keinen Anspruch machen, wenn sie sich die Beschädigung oder Krankheit durch Schlägerey oder Ausschweifungen zugezogen haben, oder wenn sie zur Zeit der erhaltenen Krankheit oder Beschädigung willkürlich feyern.
- b) Genesungs=Gelder, wenn er bereits ein ganzes Jahr seine Beyträge zur Knappschafts=Casse geleistet hat; er verliert aber solche ganz in den vorhin bestimmten beyden Fällen und zur Hälfte, wenn er einen Quacksalber oder Pfuscher braucht, oder sich selbst zu curiren sucht.
- c) Gnaden=Gehalte, wenn er durch Alter oder sonst zur Bergarbeit unfähig geworden auf seine Lebenszeit, und

nach seinem Tode seine Frau und Kinder, letztere jedoch nur bis zum 12ten Jahre und so lange die Frau im Wittwenstande lebt. Es kann aber hierauf kein Anspruch gemacht werden, wenn er zwey Jahre die Bergarbeit ohne erweisliche Kränklichkeit und Schwächlichkeit verlassen, oder wenn er schon bey seinen Lebzeiten im Knappschafts-Register gelöschet worden, auch wenn er mit oder ohne Erlaubniß Schiffer-Dienste verrichtet und als Schiffer dergestalt beschädiget wird, daß er zur Bergarbeit unfähig wird oder gar verunglückt. Endlich

- d) eine Beyhülfe zu den Begräbniskosten, welche aber ebenfalls in den vorhin bemerkten Fällen wegfällt.

§. 40. Mögte übrigens der eine oder der andere seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommen, diesen sogar vorsätzlich zuwider handeln; so ist er nicht allein zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verbunden; sondern er hat auch nach Befinden der Umstände und nach der Beschaffenheit seines Vergehens, Schichtlohns-Strafen, höhere Geld- oder Gefängniß- oder sonstige in den Gesetzen verordnete Strafen, auch die Löschung im Knappschafts-Register und damit den Verlust aller den Bergleuten verliehenen Rechte, Freyheiten und Wohlthaten zu gewärtigen.

E i d e s - F o r m e l.

Ich

schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich denen mir durch Vorlesung dieses Reglements bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten treulich nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum.

A t t e s t

über die Einschreibung im Knappschafts-Register.

Nachdem der bey der Knappschafts-Fahne vorstehenden Eyd der Treue und des Gehorsams geleistet hat; so ist derselbe in die Knappschafts-Register sub No. frey eingeschrieben, ihm auch dieses Reglement zu seiner Nachricht und beständigen Achtung mitgetheilt worden.

Wetter den ten

18

2681. Berlin den 26. Mai 1801.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß das unterm 1. Mai 1722. (Nro. 913 d. S.) vollzogene Feuer-Societäts-Reglement für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, bei veränderten Umständen, nicht mehr überall anwendbar, auch in Ansehung der bei der Feuer-Societät in der Grafschaft Mark vorkommenden Gegenstände, mit keinen völlig hinreichenden und genugsam bestimmten Vorschriften versehen ist, so daß bei diesem Mangel, auf die Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land dieser Provinzen vom 19. Feb. und 13. März 1767. (Nro. 1965 u. 1969 d. S.) zum öftern Zuflucht hat genommen werden müssen, wodurch aber bei ganz verschiedenen Umständen der Zeit und des Orts, eine für die Societät nachtheilige Ungewißheit in den gesetzlichen Vorschriften und deren Anwendung entstanden ist; So haben Wir, um nicht nur diesem Mangel abzuhelfen, sondern auch der, zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen in den Städten der Grafschaft Mark, bis hiehin so glücklich bestandenen Feuer-Societät immer mehr und mehr eine feste und dauerhafte Einrichtung zu geben, bereits unterm 1. April 1798 (Nro. 2594 d. S.) ein Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark, ausschließlich der Stadt Soest abfassen und bekannt machen lassen. Weil aber die Deputirte Unserer getreuen Stände, so wie mehrere Unserer getreuen Unterthanen der Grafschaft Mark, bei desselben Anwendung verschiedene Unvollkommenheiten gefunden, und dieserhalb Abänderungen zu treffen, bei Unserer Märkischen Krieger- und Domainen-Kammer nachgesucht haben: So sind Wir dadurch, und damit der Zweck dieser Anstalt so vollständig als möglich erreicht werde, bewogen worden, aus Landesväterlicher Vorsorge, nachstehendes erneuertes und verbessertes Reglement, wodurch alle vorige gesetzliche Vorschriften, in so weit sie hier nicht aufgenommen sind, aufgehoben werden, für die sämtlichen Städte der Grafschaft Mark, einschließlich der Stadt Soest, durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

§. 1. Es gehören zu dieser allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, nach der bisherigen Association, sämtliche Städte in der Grafschaft Mark, und die dazu gehörigen Außenbürger, nach der hiernächst folgenden nähern Bestimmung, so wie auch die Stadt Soest, und wird die bisher, in dieser Hinsicht bestandene Absonderung der letzteren, zu einer besondern Brandversicherung-Societät, hierdurch ausdrücklich auf-

gehoben, und der Beitritt dieser Stadt zur Societät der übrigen Städte der Grafschaft Mark hierdurch verordnet.

§. 2. Dieses Versicherungs-Institut, gehet seinem Zwecke gemäß, nicht nur auf die, in den Städten, und deren Feldmarken gelegenen, zur Wohnung, Land- und sonstigen Wirthschaft, oder zur Handlung und zu Fabriken-Anstalten bestimmten Gebäude, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser von Lasttragenden Bürgern, oder Erimirten, eigenthümlich besessen werden, sondern auch auf alle, den respective Kirchen-Gemeinen, Gymnasien, Schul-Armen- und andern öffentlichen Anstalten gehörigen Prediger-Küster- und Schullehrer-Wohnungen, Armen- und Waisenhäuser: desgleichen auf Kirchen, und zu andern öffentlichen Zusammenkünften und Zwecken bestimmte Gebäude.

§. 3. Sind die Eigenthümer der mit Stroh gedeckten Gebäude in den Städten, da durch diese Bauart, für die angränzenden, mit Pfannen gedeckten Wohnungen, eine größere Gefahr entsteht; desgleichen die Eigenthümer derjenigen Fabriken- und sonstigen Gebäude, worinn mit mehrerer Feuersgefahr verbundene Gewerbe getrieben werden, und wozu Semunds-Hämmer, Drath-Rollen- Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Zuckersiedereien, chemische Laboratoria, und dergleichen gehören, von nun an verbunden, den jedesmahligen Beitrag, von der eingetragenen Versicherungs-Summe, nach dem Verhältnisse, wie Drey zu Zwey, gegen die übrigen Interessenten zu entrichten, so daß, wenn diese, Zwey von Hundert beitragen, jene Drei beizutragen gehalten sind.

§. 4. Es werden dagegen, von dieser Societät gänzlich ausgeschlossen nicht allein alle bewegliche Sachen ohne Unterschied, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einem Hause, oder sonstigem Gebäude gehören, sondern auch die unwohnbaren, ausserhalb den Städten gelegenen Gartenhäuser, nicht weniger die Klöster der Bettelorden, in Ansehung deren, Wir Uns jedoch, bei vorkommenden Umständen, eine Ausnahme und nähere Disposition vorbehalten.

§. 5. Die Häuser, Scheunen, Schoppen und Backhäuser der Aussenbürger, gehören der Regel nach in das Feuer-Societäts-Catastrum derjenigen Stadt, woselbst die Gründe in dem Hypothequen- oder Lagerbuche sich eingetragen finden, oder wohin sie ihre Grund- oder bürgerliche Abgaben entrichten müssen. Sollten jedoch diese Gebäude von der Stadt oder von den Behausungen der übrigen Auf-

senbürger soweit entlegen seyn, daß bei entstehendem Brande diese völlig auffer Gefahr bleiben: so soll es solchen Aussenbürgern, unter Zustimmung des Commissarii loci, des Magistrats und der Bürgerschafts-Vorsteher, nachgelassen werden, sich zur Feuer-Societät des platten Landes zu halten.

§. 6. Da nach dem §. 2. auch die Häuser und sonstigen Gebäude der sogenannten Erimirten, bei dieser Societät versichert werden können, so muß ein jeder derselben, ohne Unterschied des Rangs und Standes, diesem Reglement, und den darinn enthaltenen Vorschriften, sich gleich den übrigen lasttragenden associirten Bürgern unterwerfen, weshalb das bloße Eintragungs-Gesuch, zugleich als eine Verzichtleistung auf das Privilegium fori, Status, Ordinis et Exemptionis angesehen werden soll.

§. 7. Jeder Eigenthümer eines, innerhalb den Ringmauern der Städte der Graffschaft Mark, inclusive Soest, oder auffer denselben, auf dem zu diesen Städten gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses und Gebäudes, in so fern diese, nach den vorhin geschehenen gesetzlichen Bestimmungen, Gegenstände gegenwärtiger Brandversicherungs-Anstalt sind, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß der Feuer-Societät beitreten, und darf sich niemand davon ausschließen.

§. 8. Wir machen es daher auch, Unserer Eiev-Märkischen Regierung, welcher die Aufsicht und Curatel über sämtliche Kirchen-Schul- und Armen-Anstalten anvertrauet ist, zur Pflicht, dahin zu sehen, daß sämtliche zu diesen Corporationen gehörige Gebäude, in so weit es noch nicht geschehen, nach ihrem wahren Werth in das, jeden Orts vorhandene Feuer-Societäts-Catastrum eingetragen, auch zur Bestreitung der Beiträge, die nöthigen Fonds ausgemittelt werden.

§. 9. Wer innerhalb zwey Monaten, nach geschehener Bekanntmachung dieses Reglements, seiner Schuldigkeit durch Eintragung seiner Gebäude in das Feuer-Societäts-Catastrum kein Genüge leistet, soll dazu durch nachdrückliche Maaßregeln, auch erforderlichen Falls durch verhältnißmäßige Strafen, angehalten, und bei seinem beharrlichen Ungehorsam, auf seine Kosten, die Eintragung seiner Gebäude, mit dem, in Gemäßheit, der folgenden Vorschriften zur Ausmittelung des Werthes der einzutragenden Gebäude, zu bestimmenden Affecuranz-Dyanto, von dem Magistrat des Orts bewirkt werden.

§. 10. Um aber diesen Werth, mit sorgfältiger Vermeidung aller unnöthigen Taxations-Kosten auszumitteln, wird hiemit festgesetzt, daß, nachdem die Häuser in jeder Stadt, durch Deputirte aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, im allgemeinen besichtigt, und in drei, oder, nach Erfordern eines jeden Ortes, in mehrere Classen gebracht worden, von jeder Classe ein Haus nach dem örtlichen Werthe taxirt und darnach sodann, der Werth des in Rede stehenden Hauses, oder sonstigen Gebäudes, von dem Magistrat, unter Zuziehung einer Comité der Bürgerschaft, in Gegenwart des Eigenthümers, arbitrit werden soll.

§. 11. Wenn indessen der Eigenthümer des Hauses, mit der ihm angewiesenen Classe nicht zufrieden seyn will, wird ihm die Bewirkung der legalen Aufnahme einer besondern Taxe, auf seine Kosten, frei gelassen.

§. 12. Die zu obiger Classification erforderliche Kosten, werden, vor der Besichtigung und Taxation, von dem Magistrat und den Deputirten der Bürgerschaft ausgemittelt und festgesetzt, welchemnächst die Rechnung, von dem Commissario loci, bei Unserer Krieger- und Domainen-Kammer, zur Approbation und Anweisung auf die Feuer-Societäts-Casse, eingereicht werden soll.

§. 13. Die Eintragung eines Hauses oder Gebäudes, muß innerhalb zwei Monaten nach Publication dieses Reglements geschehen, auch müssen die Eigenthümer der Gebäude, hiezu aufgefordert, und muß die Versicherungssumme eines jeden Gebäudes, in Berliner Courant, nach Dekaden oder in runden Summen, bestimmt werden.

§. 14. Um die Eintragung eines Gebäudes zu bewirken, meldet der Eigenthümer sich bei dem Magistrat jeden Ortes, der darüber, und was in Ansehung der Ausmittelung des Affecurations-Betrages zu erinnern, und festzusetzen vorgekommen, ein Protocoll aufnimmt, und solches von dem Eigenthümer, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, unterschreiben läßt.

§. 15. Damit aber auch in Zukunft, die Veränderungen der bereits eingetragenen Gebäude, wodurch derselben Werth merklich erhöht wird, in das Cataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als die Stadt-Deputirten, sogleich, und spätestens binnen sechs Wochen nach Vollendung des Baues, dem Stadt-Magistrat davon Anzeige thun.

§. 16. Der Magistrat muß nun zwar zu jeder Zeit, die auf dergleichen Abänderungen gerichtete Anträge zu Protocoll nehmen, die nöthigen Ausmittelungen besorgen, und davon an Unsere Krieger- und Domainen-Kammer berichten; damit es aber nicht zur Verwirrung Anlaß giebt, wenn zu jeder Zeit, die Abänderungen der Versicherungs-Summen nach dem erhöhten Werth der Gebäude vorgenommen werden: so soll keine Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe anders, als mit dem ersten Januar und ersten Julii jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende, darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bei der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem ersten December und ersten Julii jeden Jahres eingegangen seyn müssen, blos die Ausmittelung der Erhöhung veranlaßt werden, nach deren Eingang solche gesammelt, und die darnach nothwendig werden den Veränderungen, gleich nach dem ersten Januar und ersten Julii mit einmal eingetragen werden müssen, damit alsdann das Cataster sogleich für das halbe Jahr abgeschlossen werde.

§. 17. Nach berichtigter Eintragung, erhält der Eigenthümer, ein, auf den Tag der Eintragung datirtes, von dem Magistrat unterschriebenes, und mit dem Stadt-Siegel besiegeltes Certificat.

§. 18. Von der Zeit dieser Eintragung an, tritt der Eigenthümer in alle Rechte und Verbindlichkeiten dieser Societät; Er ist also von der einen Seite verpflichtet, zu dem vorhandenen Bestande der Cassé, um an selbigem Antheil nehmen zu können, einen Beitrag von $\frac{1}{4}$ Rthlr. Stüber pro Rthlr. der neu eingetragenen oder erhöhten Summe nachzahlen, und zu den, von nun an vorkommenden Bedürfnissen der Cassé, verhältnißmäßig mit beizutragen, von der andern Seite aber, hat er auch das Recht, wenn das versicherte Haus oder Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, oder bei Gelegenheit eines ausgebrochenen Feuers niedergerissen oder beschädiget werden sollte, nach den in diesem Reglement enthaltenen Grundsätzen, Entschädigung zu fordern.

§. 19. Da Unserer Krieger- und Domainen-Kammer die Aufsicht auf die Societät zustehet: so wird von denselben, alles dasjenige verfügt, was dazu erforderlich ist; solche in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten; von den Magisträten aber wird, nach Maasgabe dieses Regle-

ments, die Abschätzung der Gebäude, zum Behuf der Versicherung, nach der vorhin schon ertheilten Vorschrift, die Ausmittelung der Schäden, die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Vergütungen besorgt.

§. 20. Sollten sich aber Fälle ereignen, wo einem Mitgliede der Societät, gegen dieselbe, rechtliches Gehör angeheihen müßte: so geschieht dieses bei der Cammer-Justiz-Deputation.

§. 21. Um nun diese Versicherungs-Anstalt, in gute Ordnung zu bringen und darinn zu erhalten, auch sie sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen jederzeit vollständig übersehen, nicht weniger die Beiträge der Städte unter sich, und der einzelnen Mitglieder, nach richtigen Verhältnissen bestimmen zu können, ist wesentlich nöthig, daß über die assureirten öffentlichen und Privat-Gebäude vollständige Catastra und zwar in sämtlichen Städten auf eine gleichförmige Art errichtet, und fortgeführt werden, wozu das unten beigefügte Schema zur Vorschrift dienen soll, und wird zur Erläuterung desselben, folgendes bemerkt:

- a. werden in der ersten Colonne, sämtliche in jeder Stadt befindliche öffentliche und Privat-Gebäude nach der Ordnung ihrer Lage, in fortlaufenden Nummern eingetragen, so daß kein Gebäude ausgelassen werden darf.
- b. Die zweite Colonne enthält die Nummern, womit die Häuser der Stadt catastrirt sind.
- c. In der dritten Colonne werden die Nahmen und Character der Eigenthümer der Gebäude aufgeführt, auch wird darunter das Vol. und Folium der General-Acten, worinn die Verhandlungen wegen des Eintrags der Taxe und des versicherten Werths enthalten sind, bemerkt.
- d. Die vierte Colonne enthält die einzelnen publicien- und Privat-Gebäude selbst, die mit deutlicher Benennung verzeichnet werden müssen, wobei die Vor- und Neben-Gebäude zu bemerken sind.
- e. in die fünfte Colonne, wird bei Aufnahme des Catastri, der versicherte Werth eingetragen, und zwar werden die besondern Assurations-Quanta eines jeden zum Grundstück gehörigen einzelnen Gebäudes auf-

geführt, wovon die Total-Summe, aus der dazu bestimmten Colonne, alsdenn hervorgeht.

- f. Für die nachherigen Einträge und Veränderungen, sind die 6. 7. Ste Colonnen bestimmt. Es werden in selbigen die Erhöhungen und Verminderungen bei der betreffenden Nummer in gerader Linie genau eingetragen, aber unten auf der Seite nie summiert: jede Veränderung muß indessen am Schluß des Catastri zur Stelle der ganzen Summe ab- oder zugefügt werden, damit immer die ganze Assurations-Summe der Stadt, vor Augen liege.

§. 22. Dieses Catastrum, muß von jedem Magistrat in Zeit von 12 Wochen vollständig angefertigt und rein geschrieben, in triplo bei dem Commissario loci, und von diesem bei Unserer Krieger- und Domainen-Kammer zur Approbation eingereicht werden. Letztere behält davon ein Exemplar, das zweite aber wird zur Fortführung dem Commissario loci, und das dritte dem Magistrat zu gleicher Absicht zurück gesandt.

§. 23. Auch sollen die Feuer-Societäts-Cataster, worinn die Eintragung verzeichnet wird, nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren durch die Magistrate von Amtes wegen nachgesehen, mit dem Zustande der Städte verglichen, und soll wegen der darauf Einfluß habenden Abänderungen, das Erforderliche darinn vermerket werden

§. 24. Alle Eintragungen müssen, bei des Magistrats eigener Verantwortung sofort, und ohne den geringsten Verzug, geschehen, so wie alle, während jeden halben Jahrs, oder nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums, bei der Revision des Catastri vorkommende Veränderungen in dasselbe, ohne den geringsten Zeitverlust, eingetragen, und dem Commissario loci, so wie von diesem, Unserer Krieger- und Domainen-Kammer mit deutlicher Bemerkung der Nummer des Gebäudes und des versicherten Werths, angezeigt werden, damit auch darnach von diesen, die bei ihnen beruhenden Catastra, gehörig fortgeführt, und rectificirt werden können.

§. 25. Bei Führung dieses Catastri müssen alle Correc-turen sorgfältig, in den Zahlen aber durchaus vermieden; des Endes die bei dem einen oder andern Gebäude vorkommenden Veränderungen, in die dazu besonders bestimmten Colonnen notirt werden.

§. 26. Alle Exhibita und Verhandlungen, die auf dieses Catastrum Beziehung haben, wozu auch die bei der fünfjährigen Revision aufzunehmenden Protocolle gehören, werden von jedem Magistrat, nach der Zeitordnung in ein Volumen gesammelt, und kann für jedes Jahr ein besonderes, gehörig zu foliirendes, und mit einem Serie versehenes Volumen bestimmt werden.

§. 27. Da diese General-Acten, die Grundlage des Feuer-Societäts-Catastri ausmachen, und gewissermaßen eben das sind, was bei dem Hypotheken-Wesen die Ingressions-Bücher und sogenannten Grund-Acten, so wird den Magisträten die genaueste Aufbewahrung derselben, hiermit zur besondern Pflicht gemacht, indem dieselben für allen, aus einem unverhofften Verlust entstehenden Nachtheil, verantwortlich seyn sollen.

§. 28. Was nun hiernächst die Ersetzung der Feuer-Schäden selbst betrifft, so wird überhaupt hiermit festgesetzt, daß alle Brand-Schäden, sie mögen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Eigenthümers, oder eines andern, entstanden seyn, von der Societät vergütet werden sollen.

§. 29. Es bleibt aber derselben, der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit solche veranlaßt haben; so wie denn auch Herrschaften für die Handlungen ihres Gesindes einstehen müssen, in so fern sie nach den Rechten dazu verbunden sind. Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb etwa an den Beschädigten selbst zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden.

§. 30. Sobald ein in der Stadt oder Feldmark entstandener Brand gelöscht ist, muß der Magistrat sofort, oder doch sobald es Zeit und Umstände nur immer zulassen wollen, sich an Ort und Stelle verfügen, und nicht nur nach Vorschrift des Ressort. Rescripts vom 29. Nov. 1790 §. 1. und 2. (No. 2439 d. S.) die summarische Untersuchung über das Entstehen des Feuers anstellen, sondern auch den Schaden selbst unter Zuziehung des Stadt-Mauer- und Zimmermeisters oder anderer Sachverständigen gehörig ausmitteln, und das Verhandelte an den Commissarium loci, so wie dieser an Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer einsenden.

§. 31. Bei der Ausmittlung dieser Schäden muß Rücksicht genommen werden:

- a. auf die Häuser und Gebäude, so entweder ganz oder zum Theil abgebrannt sind,
- b. auf die benachbarten Häuser, die, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil haben niedergerissen werden müssen.
- c. auf die Schäden, die an den Feuersprützen und sonstigen Feuer-Instrumenten entstanden; und endlich gehören auch hiehin
- d. die nach Anleitung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20ten April 1773 Tit. 7. §. 2. zu bewilligenden Douceurs.

§. 32. In Ansehung der Häuser und Gebäude, ad a. ist ein Unterschied zu machen, ob solche gänzlich oder nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt sind.

§. 33. Im erstern Fall, wenn nämlich die Gebäude oder ein Gebäude gänzlich eingäschert worden, wird, wie sich von selbst versteht, der assicurirte Werth völlig vergütet, und dieses findet auch statt, wenn gleich einiges Mauer- oder Kellerwerk stehen geblieben, oder das Gebäude über die Hälfte abgebrannt seyn sollte, indem alsdenn doch der Schaden für total gehalten wird.

§. 34. Sind dahingegen die Häuser oder ist das Gebäude nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt; so soll der Schade nach Verhältniß der versicherten Summe durch eine Abschätzung ausgemittelt und darnach dem Eigenthümer oder dem Beschädigten vergütet werden.

§. 35. Was die §. 31. ad b. erwähnten Häuser betrifft; so wird zuvörderst festgesetzt, daß ein jeder Hauseigenthümer, sich gefallen lassen müsse, daß sein Haus oder Gebäude, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil niedergerissen oder abgebrochen werde.

§. 36. Dazu soll jedoch nicht eher geschritten werden, als bis die constituirte Policei- Behörde, dieses Niederreißen oder Abbrechen des Hauses für gut findet; da alsdenn jedoch, dem Eigener oder Bewohner eines solchen Hauses, zu Rettung seiner Effecten alle mögliche Assistance und Sicherheit angedeihen muß.

§. 37. Bei der Entschädigung eines solchen Hauseigenthümers, finden eben die Vorschriften statt, die vorhin §. 32. 33. und 34. in Ansehung der ganz, oder zum Theil abgebrannten Gebäude, erteilet sind.

§. 38. Die nach den §. 31. Lit. c. an den öffentlichen Feuersprützen und sonstigen Feuer-Instrumenten, bei dem gewesenen Brande entstandenen Schäden, sollen sofort reparirt, und die Kosten aus der Feuer-Societäts-Casse aufgebracht werden.

Die Privat-Feuer-Instrumente, müssen indessen nach wie vor, von den Eigenthümern derselben, angeschafft und unterhalten werden.

§. 39. Endlich gehören nach dem §. 31. Lit. d. noch hiehin, die Prämien, womit diejenigen, welche das Feuer zuerst entdeckt, oder durch schleunige Herbeischaffung der Feuer-Instrumente und Wasser-Ruven, oder durch Beibehaltung und Wiederherstellung guter Ordnung, oder sonst, bis zu eigener Gefahr, sich lobenswürdig ausgezeichnet haben, beschenkt werden sollen.

§. 40. Diese Belohnungen werden dem Demerenten, aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet. Ueberdem soll auch deren gutes Benehmen, durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht, auch ein Exemplar davon, zu den rathhäuslichen General-Acten geheftet werden, damit in vorkommenden Fällen, solchen braven und rechtschaffenen Bürgern oder deren Nachkommen, auch auf andere Art, ein Merkmal der Erkennlichkeit gegeben werden könne.

§. 41. Damit nun die Entschädigungen bei vorkommenden Brandschäden, sobald solche gehörig ausgemittelt sind, auch zur gehörigen Zeit erfolgen können, soll bei der Feuer-Societäts-Casse, fortwährend ein hinreichender Bestand von 2000 Rthlr. Berliner Courant vorhanden seyn, welches auch den Vortheil hat, daß bei beträchtlichen Feuerschäden die Mitglieder der Societät nicht auf einmal zu sehr beschweret werden.

§. 42. Um diesen Fonds, wo nicht auf einmal, doch successive zu erhalten, sollen in dem künftigen Jahre 1000 Rthlr. und in jedem der zwei folgenden Jahre 500 Rthlr. nach Verhältniß der assicurirten Taxen der Gebäude, auf die associirten Städte ausgeschlagen, und der auf eine jede Stadt fallende Beitrag auf die Interessenten repartirt werden.

§. 43. Dieses Capital soll zum Besten der Societät bei der Städte-Credit-Casse oder sonst, gegen sichere Hypothek zinsbar belegt, und der jährliche Ertrag der Zinsen zum Hauptstuhl geschlagen werden, sofern er nicht etwa zu den vorgekommenen Brandschäden hat verwendet werden müssen.

§. 44. Aus diesem zinsbaren Fonds, oder auf dessen Credit, werden die versicherten Summen der ganz, oder zum Theil abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude, und die sonstigen statt findenden Ausgaben bezahlt, und durch successive Ausschreibungen kleiner Beiträge, die 2000 Rthlr. wieder ergänzt.

§. 45. Sobald das zur Ergänzung des Capital-Fonds erforderliche Quantum, von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt worden, wird solches eben so wie §. 42. vorgeschrieben worden, auf die Städte repartirt, und jedem Magistrate bekannt gemacht, wie viel er auf jede 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, einziehen soll.

§. 46. Die Einziehung muß der Magistrat ungefäumt bewirken, und die eingezogenen Gelder an den Rendanten einsenden.

§. 47. Die Beiträge werden von den Eigenthümern der versicherten Gebäude bezahlt, und mittelst einer, in dem Hause zu insinuirenden Verordnung beigefordert; jedoch müssen dieselben, wenn sie nicht am Orte wohnen, mit ihren Miethsleuten, wegen Bezahlung dieser Beiträge zur Abrechnung auf die Miethe, eine Uebereinkunft treffen, da sonst, wenn die Zahlung des Beitrags nicht erfolgt, die Miethe verkümmert werden soll.

§. 48. Die Bezahlung der Entschädigungs-Summe an den Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, geschieht folgendergestalt: Derselbe erhält die Hälfte, sobald mit der Aufräumung der Brandstelle der Anfang gemacht worden; das dritte Viertel, wenn alle Materialien angeschafft sind, oder wenigstens durch Contracte nachgewiesen wird, daß sie erhandelt sind; und das letzte Viertel, wenn der Bau vollendet, und durch dessen Revision ausgemittelt ist, daß die empfangenen Entschädigungs-Gelder, zu dem Bau völlig und dergestalt verwendet worden, daß das neue Gebäude, der Bestimmung und dem Zweck des vorigen völlig entspricht.

§. 49. Im Fall der Magistrat den Abgebrannten für zu unsicher halten sollte, als daß ihm hiernach die Gelder anvertrauet werden könnten, müssen die Zahlungen für die Materialien, und die Handwerker, von dem Magistrat selbst geschehen.

§. 50. Dagegen aber kann auch einem Abgebrannten, der für die Vergütungs-Summe förmliche Sicherheit zu be-

stellen vermag, dieselbe in einer Summe sogleich ausgezahlt werden.

§. 51. Sollte ein solches versichert gewesenes Gebäude vor dem völligen Wiederaufbau, und dessen anderweiten Eintragung in das Feuer-Societäts-Catastrum, abbrennen: so soll die Vergütung des Schadentheils, nach dem Verhältniß des vorigen Versicherungs-Quantis, nach Abzug der, bis dahin, seit dem ersten Brande etwa vorgekommenen oder ausgeschriebenen Beiträge, geschehen.

§. 52. Im Fall das Haus eines Gemeinschuldners, während des Concurfes abbrennen mögte, steht es zwar dem Curatori massae frey, die Baustelle mit dem assicurirten Quanto zum öffentlichen Verkauf auszusetzen; dem Magistrat wird es aber zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß der Ankäufer sich zum Aufbau eines Gebäude von gleicher Größe und Güte, als das abgebrannte gewesen, und zwar nach der darüber §. 48. enthaltenen nähern Bestimmung, anheischig mache, und bei eigener Verhaftung zu Sicherung der Erfüllung die erforderlichen Maaßregeln nehme.

§. 53. Ein jeder Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, ist dasselbe fordersamst wieder aufzubauen, schuldig, und findet hiebei das in dem Landrechte Iten Theils 8. Tit. §. 38. et seq. vorgeschriebene Verfahren, Anwendung.

§. 54. Sollte der bisherige Eigenthümer zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses sich nicht verstehen wollen, mithin dasselbe, nach gedachter Vorschrift dem Meistbietenden verkauft, oder als verlassen, dem Fiscus zuerkannt werden müssen: so erhält den bei dieser Societät versicherten Werth des Gebäudes, nicht der bisherige Eigenthümer, oder dessen Concurf-Masse, sondern der Uebernehmer der Brandstelle, nach den Bestimmungen des §. 48.

§. 55. Was die Rechnungsführung bei diesem Institut betrifft, so hat es in Ansehung derselben, bei der bisherigen Verfassung lediglich sein Bewenden; Nur wird hiebei noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Magisträte ohne Assignation Unserer Krieges- und Domainen-Kammer keine Assurance-Gelder auszahlen sollen, und zwar bei Strafe eigener Erstattung.

§. 56. Für den Empfang und dessen Berechnung, erhält der Camerarius jeder Stadt vier pro Cent, und der Rendant der Haupt-Casse ein halb pro Cent, welche jeder

zeit besonders berechnet werden müssen, ohne daß deshalb einiger Abzug von dem zu vergütenden Assurances-Quanto statt findet. Uebrigens sollen keine Kosten oder Diäten, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, bei der Feuer-Societäts-Rechnung passiren.

§. 57. In Ansehung der Porto- und Stempel-Freiheit der Societät, bleibt es bei Unsern ergangenen Verordnungen, so wie

§. 58. wegen des Vorzugs der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge im Fall eines entstehenden Concurse, bei der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 359. 404.

§. 59. Sollte indessen die Feuer-Societäts-Casse, des Vorzugs ungeachtet, einen Ausfall erleiden: so bleiben der Magistrat und der Camerarius als Rendant, in solidum verhaftet, wenn denselben eine Nachlässigkeit, oder ein Verzug in der gehörigen Beitreibung, beigemessen werden kann.

§. 60. Da die aus der Feuer-Societäts-Casse zu zahlenden Entschädigungs-Summen, zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau der abgebrannten, oder bei Gelegenheit eines Brandes niedergerissenen Gebäude bestimmt sind: so kann nur von denjenigen darauf Arrest gesucht werden, welche zu diesem Behuf Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, und solche Geld-Vorschüsse, zu fordern haben, welche wirklich und erweislich zum Wiederaufbau verwendet sind.

§. 61. Um übrigens diesem Institut den höchstmöglichen Grad der Publicität und des Zutrauens zu geben, soll Unsere Krieger- und Domainen-Kammer, in eben der Art, wie solches bei der Feuer-Societät des platten Landes geschieht, Unsere getreuen Landstände, sowohl bei der allgemeinen Einrichtung, als bei dem Rechnungs- und Cassen-Wesen, mit zuziehen; des Endes die jährlichen Rechnungen, dem zu ernennenden Deputirten der Stände ad monendum vorlegen, und alsdann erst, unter Zuziehung der Landstände zu deren Abnahme schreiten; desgleichen sollen auch die Haupt-Feuer-Societäts-Cassen-Rechnungen, auf den Städtetagen, welche zur Regulirung der Städtischen-Accise-Verhältnisse statt haben, den Deputirten der Städte, so wie dem Magistrat zu Coest, auf Verlangen vorgelegt, und davon einen ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen, ihnen überlassen werden.

§. 62. Schließlich fügen Wir noch die Versicherung ausdrücklich hinzu, daß die in dem Catastro eingetragenen Taxen,

nie mit Abgaben belegt, und eben so wenig zu einem Maafstabe bei der einen oder andern Auflage, angenommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Märktischen Krieges- und Domainen-Kammer, Unsern Märktischen Landständen, Magisträten, und einem jeden, den dieses angeht, sich nach diesem Reglement aufs genaueste, und allergehorfamste zu achten.

Bemerk. Das §. 21 allegirte Schema zu dem Cataster hat folgenden Titel:

S c h e m a
zum Feuer-Societäts-Catastro der
Stadt N. N.

und die nachstehenden, tabellarisch aufgestellten Rubriken:

1. Nro. des Hauses.
2. Nro. des Catastri.
3. Namen des Eigenthümers und wo derselbe wohnt.
4. Benennung eines jeden Gebäudes.
5. Classe des Gebäudes.
6. Erstes Affekurations-Quantum nach der Classification . . Rthlr.
7. Nachher verlangte Veränderungen.
 - a. Betrag der Erhöhung und des neuen Eintrags . . Rthlr.
 - b. Betrag der Verminderung . . Rthlr.
 - c. Datum des Genehmigungs-Rescripts.
 - d. Summa des nunmehrigen Affekurations-Quantum . . Rthlr.
8. Anderweit verlangte Abänderungen.
 - a. Betrag der Erhöhung . . Rthlr.
 - d. Betrag der Verminderung . . Rthlr.
 - c. Datum des Genehmigungs-Rescripts.
 - d. Summa des nunmehrigen Affekurations-Quantum . . Rthlr.
9. Nochmalige Veränderungen
 - a. Betrag der Erhöhung . . Rthlr.
 - b. Betrag der Verminderung . . Rthlr.
 - c. Datum des Genehmigungs-Rescripts.
 - d. Summa des nunmehrigen Affekurations-Quantum . . . Rthlr.

2682. Cleve den 27. Juni 1801.

Königl. Clev-Märkisches Pupillen-Collegium.

Da die Einkindschaften in den hiesigen Provinzen zwischen Personen Bürger- und Bauer-Standes von jeher sehr häufig geschlossen worden, indessen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 725—727 solche dergestalt erschweret, daß die zur zweyten Ehe schreitenden Eltern selten dazu übergehen werden. So ist auf die desfalls von Unserem Pupillen-Collegio bey Hofe geschehene Anfrage festgesetzt worden:

daß es bis zur Publikation des Provinzial-Gesetz-Buches bey der bisherigen Provinzial-Observanz, wonach die respective Paterna oder Materna der zu unirenden Kinder den unirenden Eltern überlassen, und erstern daraus ein nach den Umständen und dem billigen Ermessen des Vormundschaftlichen Gerichts zu bestimmendes Praecipuum ausgesetzt worden, verbleibe; und also bis dahin die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 725—727. keine Anwendung finden solle.

Da indessen bey diesen Einkindschaften ein sicheres Vermögen der Kinder gegen einen ungewissen künftigen Vortheil daran gegeben wird, und die Kinder, wenn der Erfolg der Erwartung nicht entspricht, dadurch sehr gefährdet werden können;

So müssen die vormundschaftlichen Gerichte und Vormünder nicht so leichtsinnig, wie es mehrmals geschehen ist, bey Errichtung der Einkindschaften zu Werke gehen, sondern vielmehr sehr sorgfältig prüfen, ob die Einkindschaft den Minorennen überhaupt vortheilhaft und auch wie hoch das Praecipuum zu bestimmen sey?

2683. Emmerich den 18. Juli 1801.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Juli d. J. erlassenen Reglements, wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 393.)

2684. Emmertch den 31. Juli 1801.

Königl. Regierung.

Zur Abhülfe der, bei der jüngsten allgemeinen Visitation der Gerichte, rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes bemerkten Mängel, werden die Gerichte 1ster Klasse aufgefordert, den von ihnen anzufertigenden Plan der Gerichts-Departements-Vertheilung einzusenden und jetzt und künftig darüber zu berichten, ob sie bestimmte Tage zu neuen Klage- und Gesuch-Anmeldungen vor einem Gerichts-Mitgliede festgesetzt, und zur öffentlichen Kunde gebracht haben, ob alle Gerichte die Edikten-Sammlungen von 1781 an angeschafft und fortgesetzt haben, und ob die vorschriftsmäßige, periodisch zu erneuernde Kanzelverkündigung des Edictes, wegen Verhütung des Kinder-Mordes, geschieht —; außerdem werden sämmtliche Justizbehörden, wegen der regelmässigen Berechnung und Controlirung der Sportel-Cassen-Einnahmen und Ausgaben mit ausführlicher Vorschrift versehen und ihnen zu den desfalls anzulegenden Rechnungsbüchern Muster mitgetheilt.

2685. Berlin den 10. September 1801.

Königl. General-Direktorium.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in dem Lehne Fluß eine schädliche Art des Fischfanges, mittelst Anlegung sogenannter Spicker selbst von den zur Fischerey Berechtigten ausgeübt wird, von Unberechtigten aber andere zwar an sich erlaubte Arten des Fischfanges heimlich und unbefugter Weise getrieben werden.

Da nun dadurch die Fischerey in der Lehne für die Zukunft gänzlich zu Grunde gerichtet werden würde; so haben Wir zur Vorbeugung dessen und zur Erhaltung Unserer sowohl als der städtischen und Privat-Fischereyen, folgendes zu verordnen und zur Warnung und genauesten Befolgung bekannt machen zu lassen, für gut gefunden.

1. Soll die Anlegung der sogenannten Spicker gänzlich verboten sein, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall, weil auf die Weise eine große Menge junger Fische weggefangen und dadurch besonders die Fischerey für die Zukunft zu Grunde gerichtet werden würde.

2. Die übrigen Arten der Lehne-Fischerey, als mit sogenannten Leimstangen und Lutebellen und das Legen der Mal-Seile bleiben zwar an sich erlaubt. Da aber solche viel von Unberechtigten getrieben werden, so finden Wir für nöthig, solches heimliche und unbefugte Fischen hiemit zu untersagen, und den Uebertretern dieses Verbots anzudeuten, daß sie zufolge des A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 190. nicht nur den Verlust der Geräthschaften und der gefangenen Fische, sondern auch, nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2 Tit. 20. §. 1147. und der übrigen vom gemeinen Diebstal handelnden gesetzlichen Bestimmungen, Gefängniß und dem Befinden nach Zuchthausstrafe zu erwarten haben.

Damit nun diese Unsere Verordnung überall genau befolgt werde; so wird den Unterbedienten, als Kreisreutern, Amts-Stadt-Gerichts- und Rentey-Dienern auch Nachwächtern zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, hierauf genau Acht zu geben, die Contravenienten gegen die Vorschrift des §. 1. der Polizey-Behörde, so wie diejenigen, welche nach dem §. 2. sich eine Fischdieberey zu Schulden kommen lassen, wenn sie in Unserm Rentey-Fischerey-District betroffen werden, Unserm Rentmeister, sonst aber dem competenten Civil-Gerichte anzuzeigen, und soll dem Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der dictirten Geldstrafe zu Theil werden.

2686. Emmerich den 23. October. 1801.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 12. v. M. an das gesammte Staats-Ministerium erlassenen königlichen Cabinets-Ordre, wodurch es den Vorstehern und Rendanten derjenigen öffentlichen Kassen, welche dazu bestimmt sind, Gelder gegen gehörige Sicherheit an Privatleute auszuliehen, streng verboten wird, dazu die Vermittlung von Unterhändlern zu gestatten, indem diese dabei ihren wucherlichen Absichten frohnen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 519.)

2687. Cleve den 11. November 1801.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die von den Civilgerichten fortgesetzte Fahrlässigkeit in der Erforschung des Corporis delicti, bei gewaltsamen Dieb-

stählen, wird denselben mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen in dem Circulare vom 27. Febr. d. J. (No. 2665 d. S.) ernstlichst verwiesen, und ins besondre verordnet, daß sie künftig, gleich nachdem ihnen ein solches Verbrechen bekannt wird, ohne erst eine förmliche Anzeige davon abzuwarten, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung vom 3. Juli 1721 (No. 894. d. S.), einen Augenschein einnehmen müssen. In dem darüber aufzunehmenden Protokolle muß das Lokal und die Art der gebrauchten Gewalt genau und umständlich beschrieben, und sollen auch die von den Dieben allenfalls zurückgelassenen Geräthschaften und sonstigen Sachen gesammelt, und an das competente Criminal-Gericht mit eingeschendet werden.

2688. Emmerich den 20. November 1801.

Königl. Regierung.

Da wir Allerhöchst selbst mittelst Cabinets-Resolution vom 9. d. M. genehmigt und verordnet haben, daß bey den jetzigen außerordentlichen Umständen und Verhältnissen, wo durch Entlassung der Armeen der fremden Mächte, durch die Nähe des bisherigen Kriegsschauplatzes und mehrere andere Zeitumstände, Räubereien, Diebstähle und andere Verbrechen häufiger geworden sind, in der Grafschaft Mark, jedoch auch zugleich für das Clevische Ostseits-Rheins, unter dem Vorseye des General-Majors von Pestocq eine aus einem Mitgliede der Cleve-Märkischen Regierung und der Märkischen Cammer bestehende Commission zur Handhabung der Polizen und Criminal-Justiz, soweit solche nemlich zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks, nemlich zur Verhütung der Räubereien und Diebstähle, durch Abkehrung und Aufgreifung aller Bagabonden und sonst verdächtiger Menschen, auch zur Entdeckung, Habhaftwerdung und Festhaltung der Räuber und Diebe erforderlich, niedergesetzt werden soll, diese Immediat-Militair- und Civil-Sicherheits-Commission auch unverzüglich sich zu Bochum etabliren und in Activität setzen wird; so lassen Wir Euch (die Justiz- und Polizei-Behörden in Cleve und Mark) davon benachrichtigen und anweisen, so wie durch vorerwähnte Anordnung und unmittelbare Verbindung der Militair- und Civil-Gewalt die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln mehr verstärkt und wirksamer gemacht werden, nunmehr auch Eures Orts durch Vereinigung und Zusammenwirkung von Gerichts- und Poli-

zewegen, besonders in Ausspürung der verdächtigen Personen und deren Anzeige alles zur Erreichung des Endzwecks beizutragen; und zu dem Ende den Eingeseffenen Eures Districts bey willkührlicher Strafe aufzugeben, verdächtige, oder ihnen unbekante Personen, ohne glaubwürdige Pässe, welche sich bey ihnen einfinden, sofort bey den nächsten Gerichts- oder Polizey-Beamten, oder bey deren Entfernung falls ein Commandirter des Militairs in der Nachbarschaft wäre, bey selbigem anzuzeigen. Auch habt Ihr den Requisitionen der Commission, welche wegen ihres vorgedachten Auftrags in alle Rechte die der Regierung und Cammer, aus welcher ihre Mitglieder deputirt sind, zustehen würden, tritt, und welche alle ihr zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zweckmäßig scheinende Maasregeln ergreifen kann, unbedingte und schleunige Folge zu leisten, die in Euren Geschäfts-Districten sich ereignenden Räubereien und Diebereien und aufhaltende verdächtige Personen und ihre Aufenthalts-Orter, sobald Ihr etwas davon in Erfahrung zu bringen vermögend seyd, jedesmal ungesäumt bey eigener Verantwortung der Commission anzuzeigen, und die Arretirung der Verbrecher zu bewirken, hiebey und auch bey Auffuchung, Nachsehen und Transportiren verdächtiger Personen, die alle der Commission zu überliefern sind, dem commandirten Militair, welchem sowohl die Arretirung als Transportirung aufliegt, alle rechtliche Hülfe zu leisten, und Euch dabey nach den Circular-Befügungen der Märktischen Cammer vom 28. Jan. a. pr. (Nro. 2641 d. S.) und der Regierung vom 27. Febr. c. (Nro. 2665 d. S.) zu achten.

2689. Hamm den 12. December 1801.

Königl. Provinz. Medicinal-Collegium.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. Oct. c. a. erlassenen, revidirten Ordnung, wonach die Apotheker in den königl. preussischen Staaten ihr Kunstgewerbe betreiben sollen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 555.)

Bemerk. Die Städte Cleve, Duisburg, Hamm und Wesel sind zu den großen Städten gezählt, woselbst nur coursierte Apotheker und Chirurgen sich niederlassen dürfen.

2690. Berlin den 21. December 1801.

Königl. General-Direktorium.

Der clevischen Regierung werden die von der Gesetz-Commission begutachteten und Allerhöchst bestätigten Grundsätze, rücksichtlich der den französischen Colonie-Gerichten in einigen Fällen zuständigen und resp. nicht gebührenden Jurisdiction, zur eignen Beachtung und Instruirung der Untergerichte mitgetheilt. — Die Wittve eines französischen Colonie-Bürgers, welche an ihrem frühern Wohnorte, wegen Mangel eines Colonie-Gerichtes, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, und ihr Domicil in einem andern Orte nimmt, wo ein französisches Colonie-Gericht besteht, ist letzterm unterworfen. — Die Tochter eines Colonie-Bürgers, die einen nicht zur Colonie gehörenden Ehegatten an einem Orte heirathet, wo kein Coloniegericht etablirt ist, und als Wittve ihr Domicil in einem Orte erwählt, wo ein Colonie-Gericht bestehet, bleibt den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnortes unterworfen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 619.)

2691. Emmerich den 22. December 1801.

Königl. Regierung.

Da, zufolge Verfügung des General-Direktoriums, die Hebammen in Cleve und Mark angehalten werden sollen, wenn eine Geburt nach 12 Stunden nicht erfolgt, und eine widernatürliche Lage des Kindes, oder andre lebensgefährliche Umstände zu vermuthen sind, die Angehörigen der Kreisenden, zur Herbeischaffung eines Geburtshelfers zu nöthigen, die Angehörigen aber zuweilen die dadurch verursachten Kosten zu entrichten nicht im Stande sind, so müssen in letztern Fällen, wenn die vorhandene Armuth gehörig bescheinigt wird, die tarifräßigen Kosten aus den örtlichen Armentassen und, wo diese dergleichen Ausgaben nicht tragen können, aus den Kammerei- und Receptur-Kassen bezahlt werden.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 11. Jan. 1802 die obigen Vorschriften ebenfalls publicirt, und zugleich eine Taxe festgesetzt, wonach den Geburtshelfern ihre Gebühren entrichtet werden sollen.

2692. Emmerich den 12. Januar 1802.

Königl. Regierung.

Der, zu Gunsten der General-Invaliden-Casse, zu confiscirende Erbtheil eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten soll in den Fällen, wo Miterben die Erbschaft für die Laxe annehmen wollen, nicht gerichtlich veräußert, sondern diesen nach einer gerichtlichen Taxation überlassen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 615.)

2693. Berlin den 22. Februar 1802.

Friedrich Wilhelm, König ic.

„Wir lassen Euch (der cleve-märkischen Regierung zu Emmerich) das von der Gesetz-Commission betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hausväter anzusehen sind, bey Einziehung einer der reformirten Prediger-Stellen zu Wesel unterm 5ten d. M. erstattete Gutachten mit Bezug auf die, auf Euren Bericht vom 13. Novbr., Euch vorläufig geschene Bekanntmachung vom 7. Dezember p. mit dem Beifügen in Abschrift hiebey zufertigen wie Wir dieses Gutachten überall bestätigen, und im übrigen damit einverstanden sind, wie Ihr auffer der von der Gesetz-Commission entschiedenen Frage, den Magistrat zu Wesel beschieden habet“.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Bey der Einziehung einer der reformirten Prediger-Stellen zu Wesel ist von dem dortigen Magistrat über die Stimmfähigkeit der Gemeinde-Glieder, besonders darüber angefragt worden

ob auch Wittwen und unverheiratete Frauenspersonen mit stimmen können.

Wir schränken uns hierauf ein, weil E. k. M. per Resc. clem. vom 7. Decbr. p. nur hierüber unser Gutachten zu erfordern geruhet haben. Die Hauptsache scheint uns bei dieser Frage auf der bisherigen Observanz zu beruhen, da wir vermuten, daß wenn gleich nicht über die Aufhebung einer Stelle, doch über andre kirchliche Gegenstände mehrmals votirt seyn wird, und daß besonders die reformirte Gemeinde sich im Besiß des Wahlrechts befinde, weil sonst wenn E. k. M. das Wahlrecht zustände, und durch den Beibehalt der nöthigen Prediger, die Cura animarum nicht

leiden sollte, Höchst Dieselben die Einwilligung der Gemeinde-Glieder bey der Einziehung einer überflüssigen Stelle wohl nicht nötig erachtet haben dürfte. Sollte nun die Observanz hier nicht entscheiden, so würden wir der ohnvorschreiblichen Meinung seyn, daß sowohl den Wittwen, als auch unverheirateten Frauenzimmer, in so fern letztere nur nicht einem mit wählenden Familien-Hause unterworfen sind, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen seye.

Denn das allgemeine Land-Recht setzt bey der einer Gemeinde zukommenden Wahl,

P. 2. tit. 11. §. 356

als Regel fest, daß sie jedem Mitgliede der Gemeinde zustehe, welches keinem mitwählenden Familien-Haupte untergeordnet ist.

Das Wahlrecht entspringt also aus dem Nexu parochiali, die Frau tritt durch die Ehe in das Domicilium Mariti et sicuti sagt

Boehmer in jure parochiali Sect. III. Cap. 2.
§. 26. vidum factae domicilium Mariti retinet
ita parochiani

nur muß sie mit ihm nicht verschiedener Religion gewesen seyn. War also der Ehemann Mitglied der reformirten Gemeine, so ist dessen Wittve gleicher Religion auch, und aus der päpstlichen Kirchen-Versaffung, kann man ihr das Stimm-Recht unseres Ermessens nicht absprechen. Eben dies glauben wir, gilt von einer auswärtig reformirten Wittve, welche etwa nach Wesel ihr Domicilium verlegt hätte.

Wir finden auch keinen Grund, um unverheiratete Frauenspersonen, welche keinem mitwählenden Familien-Haupte unterworfen sind, die Stimmfähigkeit zu versagen, da das brocardicum mulier taceat in ecclesia mit der protestantischen Kirchen-Versaffung nicht mehr stimmt, und mithin nicht abzusehen ist, warum eine alte Jungfer weniger als ein alter Junggesell bey dem interessiren soll, was in Cura animarum gehöret.

Wir glauben daher unser unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben zu können,

daß die Wittwen, in so fern ihre Männer Mitglieder der reformirten Kirchen-Gemeine zu Wesel waren und

sie mit ihnen gleiche Religion haben, ferner auswärtige reformirte Wittwen, welche zu Wesel ihr Domicilium errichtet hätten, imgleichen unverheiratete großjährige Frauenspersonen, die keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, zur Stimmgebung durch qualificirte Stellvertreter, zu admittiren.

2694. Emmerich den 26. Februar 1802.

Königl. Regierung.

Nebst Publikation der neuerdings ergangenen königl. Bestimmung, — daß keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied, zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung, ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichtsobrigkeit nachweist, daß ihm die zu erhaltende Stelle, entweder durch Erbfolge zu gefallen, oder durch einen, in Erwartung der künftigen Verabschiedung, mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag unwiederruflich versichert, auch, im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Guts herrschaft beigebracht worden ist —, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Fällen, wo die obigen Bedingungen erfüllt worden sind, über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals einen Prozeß zu verstaten, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten, ohne Rücksicht auf den etwaigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben, zu verfügen. Verträge obiger Art, welche zu dem Ende fingirt sind: den Soldaten oder Cantonisten seiner Dienstpflicht zu entziehen, haben die Nichtigkeit des Abschiedes und die Wiedereinziehung des Dienstpflichtigen, so wie die Bestrafung der an solchem Betrug Theilnehmenden zur Folge. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 665.)

2695. Emmerich den 3. März 1802.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung, daß die Eingefessenen den Unteroffizieren und Soldaten, ohne Erlaubniß des Commandeurs oder Compagnie-Chefs, Sachen abkaufen, zu deren Veräußerung die Soldaten gesetzlich nicht befugt sind,

werden die Justizbehörden angewiesen, in ihren Bezirken die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts Th. 1. Tit. 11. §. 700 bis 703, Th. 2. Tit. 10. §. 35 bis 40 auch 44 und Th. 2 Tit. 20 §. 1314 bis 1316, durch ein Publikandum, zur Kenntniß der Eingefessenen zu bringen.

2696. Emmerich den 4. März 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Januar d. J. erlassenen neuen allgemeinen Verordnung, in Ansehung der Schulden der Studierenden auf den königl. preussischen Universitäten. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 637.)

Bemerk. Laut Verordn. der königl. Regierung d. d. Emmerich den 3. Juni 1803 ist es den Hutmachern und Beutlern nachgelassen worden, den Studierenden einen Credit von 3 bis 4 Rthlr. zu gestatten.

2697. Emmerich den 12. März 1802.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Beamten eines auf königl. Special-Befehl am 23. v. M. erlassenen Ministerial-Rescripts, wonach die Laufe der Kinder christlicher Eltern spätestens 6 Wochen nach der Geburt verwirklicht werden muß. (Conf. n. Nyl. Bd. XI, pag. 769.)

2698. Emmerich den 12. März. 1802.

Königl. Regierung.

Die in dem Edikte vom 23. Dezember 1749 (Pro. 1566 d. S.) enthaltene Vorschrift, daß die Collatoren von Stipendien die Stipendiaten derjenigen Universität, wohin sie sich begeben, jährlich anzeigen müssen, soll strenger wie bisher, und bei 10 Rthlr. Strafe für jeden fernern Unterlassungs-Fall, befolgt werden.

2699. Emmerich den 19. März 1802.

Königl. Regierung.

Die Contraventionen gegen das, durch die Verordnung vom 8. September 1798 (Nro. 2603 d. S.) erneuerte Verbot der Beerdigung von Leichen in Kirchen und in bewohnten Gegenden, sollen sowohl für die Vergangenheit als Zukunft mit der festgesetzten Strafe von 10 Rthlr. belegt, und diese unnachsichtlich beigetrieben werden. Da, wo den Besitzern von Familien-Begräbnissen in den Kirchen noch keine schickliche Begräbnisstellen angewiesen sind, muß dieses sofort von den Kirchenvorständen bewerkstelligt, und, bei obwaltenden, durch die Lokalobrigkeiten oder durch die zur Anlage der neuen Kirchhöfe bestellten Commissarien, nicht zu beseitigenden Hindernissen, desfalls an die königl. Regierung berichtet werden.

2700. Emmerich den 2. April 1802.

Königl. Regierung.

Ueber die Kornpreise, die bei Werthschätzungen der Natural-Pacht-Erträge von Privatgütern in der Grafschaft Mark angenommen werden, — welche Pächterträge gewöhnlich zur Basis der Abschätzung der Güter dienen —, wird von den märkischen Gerichten eine Nachweise erfordert.

2701. Emmerich den 2. April 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Febr. c. a. erlassenen Publikandums, wodurch, zur Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pacht-Contracte über Immobilien, den Justiz-Behörden und Commissarien, so wie den Notarien, ausführliche Vorschriften ertheilt werden, und die Bestrafung der in betrügerischer Absicht fingirten vorgedachten Verträge verordnet wird. (Conf. n. Mpl. Bd. XI, pag. 767.)